

Handlungsorientierung für die Intervention bei sexuellem Missbrauch

- Empfehlungen für die Praxis der Jugendhilfe -

Stand Januar 2014

Impressum

Herausgeber: Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration
Amt für Familie
Hamburger Straße 37
22083 Hamburg

Redaktion: Uta Becker (Kinderschutzkoordinatorin Eimsbüttel), Gabriele Fuhrmann (Kinderschutzkoordinatorin Wandsbek), Maria Gerhard (Amt für Familie, Planung und Steuerung familienfördernder Angebote)

Druck: Zentrale Vervielfältigung BASFI
Auflage: 2 Auflage, Nachdruck Januar 2014

Bezug: Diese Broschüre ist kostenlos erhältlich und zu bestellen bei der
Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration
Hamburger Straße 47
22083 Hamburg
Telefon: 428 63 - 7778
E-Mail: publikationen@basfi.hamburg.de

Im Internet finden Sie die Broschüre unter www.hamburg.de/kinderschutz

<http://www.hamburg.de/basfi>

Anmerkung zur Verteilung:

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerberinnen und Wahlwerbern oder Wahlhelferinnen und Wahlhelfern zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bürgerschafts-, Bundestags- und Europawahlen sowie die Wahlen zur Bezirksversammlung.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Die genannten Beschränkungen gelten unabhängig davon, wann, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Druckschrift der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist. Den Parteien ist es jedoch gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung in die Thematik.....	3
1.1	Definition und Erkennungsmerkmale.....	3
1.2	Innerfamiliärer sexueller Missbrauch.....	5
1.3	Außerfamiliärer sexueller Missbrauch.....	6
1.4	Sexueller Missbrauch in Institutionen.....	8
1.5	Sexuell übergriffige Kinder und Jugendliche.....	9
1.6	Gefahren im Internet.....	10
2	Hinweise zum fachlichen Vorgehen.....	11
2.1	Allgemeine Hinweise.....	11
2.2	Risikoeinschätzung im Rahmen des Schutzauftrages.....	14
2.3	Planung des weiteren Vorgehens.....	19
2.3.1	Der Verdacht erhärtet sich nicht.....	19
2.3.2	Der Verdacht erhärtet sich.....	19
3	Interventionsplanung.....	20
3.1	Schutzkonzept.....	20
3.1.1	Arbeit mit den nicht missbrauchenden Eltern(teilen).....	21
3.2	Konfrontation des Täters	22
3.3	Familiengerichtliche Schutzmaßnahmen.....	23
4	Die weitere Arbeit mit der Familie.....	25

5	Schutz des sexuell missbrauchten Kindes im Ermittlungs- und Strafverfahren.....	26
5.1	Allgemeine Hinweise zum strafrechtlichen Verfahren.....	26
5.2	Hinweise zu Anzeigepflicht, Schweigepflicht und Datenschutz.....	27
5.3	Strafanzeige ja oder nein?.....	28
5.4	Strafverfahren.....	29
5.4.1	Ermittlungsverfahren.....	29
5.4.2	Hauptverhandlung.....	31
5.5	Strafprozessualer Opferschutz.....	32
	Anhang A: Literatur.....	35
	Anhang B: Adressen.....	37
	Anhang C: Rechtliche Bestimmungen.....	44

1 Einführung in die Thematik

Der Umgang mit einem Verdacht auf sexuellen Missbrauch an Kindern und Jugendlichen und die Intervention, wenn sich ein Verdacht bestätigt, gehören zu den anspruchsvollsten und schwierigsten Aufgaben der Jugendhilfe.

Sexualisierte Gewalt gegen Mädchen und Jungen löst im konkreten Einzelfall häufig auch bei den beteiligten Fachkräften Unglauben, Empörung und den Impuls aus, unmittelbar eingreifen zu wollen, um das Kind zu schützen, da die Situation anders nicht aushaltbar erscheint. Gerade in diesen Fällen aber ist ein ruhiges, besonnenes und sensibles Vorgehen gefragt.

Die vorliegende Handreichung richtet sich vor allem an die Fachkräfte aus den Allgemeinen Sozialen Diensten der bezirklichen Fachämter für Jugend- und Familienhilfe. Sie soll dabei behilflich sein, im Umgang mit einem Verdacht auf sexuellen Missbrauch eine fachlich kompetente Vorgehensweise mit Blick auf die betroffenen Kinder zu entwickeln.

Dies kann dazu beitragen, dass der sexuelle Missbrauch für ein betroffenes Kind dauerhaft beendet, es künftig geschützt wird und bei der Bewältigung der psychischen und sozialen Beeinträchtigungen die notwendige Unterstützung erhält.

1.1 Definition und Erkennungsmerkmale

Mit dem Begriff des sexuellen Missbrauchs wird jegliche Handlung zwischen einem Kind und einem Erwachsenen oder deutlich älterem Jugendlichen bezeichnet, die zur sexuellen Erregung bzw. Befriedigung des Erwachsenen dient. Der Erwachsene nutzt das gegebene Machtgefälle zur Durchsetzung seiner Bedürfnisse gegen das Kind aus und ist für die Handlungen alleine verantwortlich. Zwischen dem Täter und dem Opfer besteht fast immer bereits eine Beziehung, die für das Mädchen oder den Jungen durch Vertrauen, Angewiesen sein und Zuneigung gekennzeichnet ist. Das Spektrum reicht von heimlichen, vorsichtigen Berührungen, verletzenden Redensarten und Blicken, vom gemeinsamen Anschauen von Pornofilmen oder –heften, über Berührungen, Auffordern zu sexuellen Handlungen bis hin zu oralen, analen und vaginalen Vergewaltigungen. Diese sexualisierten Gewalthandlungen können sich über große Zeiträume hinziehen und bereits im Säuglingsalter beginnen. Die überwiegende Anzahl von sexuellen Übergriffen gegenüber Kindern findet in dem engen sozialen Umfeld der Kinder statt, z.B. innerhalb der Familie und im Freundes- bzw. Bekanntenkreis der Familie, sowie in Schulen, Sportvereinen und anderen Einrichtungen. Abgesehen von exhibitionistischen Handlungen ist der Täter den Kindern nur in wenigen Fällen zunächst fremd. (vgl. Enders, U. 2011, Seite 12).

Nur selten wird der sexuelle Missbrauch eines Kindes oder Jugendlichen als eindeutige und unzweifelhaft feststehende Tatsache bekannt. Vielmehr entsteht ein Verdacht meist aus versteckten Äußerungen eines Kindes, aus Beobachtungen, Ahnungen und Vermutungen. Sexueller Missbrauch findet unter einem hohen Geheimhaltungsdruck statt. Die Opfer werden mit allen Mitteln zur Geheimhaltung verpflichtet und daran gehindert, über die erfahrenen sexuellen Übergriffe zu sprechen. Menschen, die Kinder und Jugendliche sexuell missbrauchen, planen die Taten sorgfältig und versuchen, die Wahrnehmung des Kindes und des Umfeldes zu verwirren. Die Gefühle von Scham, Schuld aber auch Wut, Ambivalenzen und Verleugnung, die beim Opfer entstehen, spiegeln sich häufig im Prozess des Bekanntwerdens und der Intervention zur Beendigung des sexuellen Missbrauchs wider. D.h. auch bei den Helfern können Gefühle von Schuld, Ohnmacht oder Wut entstehen.

Erkennungsmerkmale und Hinweise auf sexuellen Missbrauch

Den ersten Verdacht auf sexuellen Missbrauch haben häufig die Personen, die in ihrem beruflichen Alltag regelmäßig mit einem Kind oder Jugendlichen zu tun haben (z. B. Lehrkräfte in der Schule, Erzieherinnen und Erzieher in Kindertagesstätten oder Freizeiteinrichtungen). Oftmals wirken auffällige Verhaltensweisen des Kindes befremdlich oder plötzliche Verhaltensänderungen des Kindes geben Anlass zur Besorgnis. Manchmal lösen auch Bemerkungen und Äußerungen des Kindes Irritationen aus. Sexueller Missbrauch hinterlässt nur selten äußerlich sichtbare Spuren und die Kinder sprechen meist nicht von sich aus direkt über erlebte sexuelle Übergriffe. Ein Kind vertraut sich eher einer Bezugsperson an, wenn sie offen und aufmerksam ist für das, was ein Kind mitteilen möchte.

Auf welche Weise ein Kind seine Not ausdrückt, hängt von verschiedenen Faktoren ab, zum Beispiel vom Alter des Kindes, von Dauer und Schwere des Missbrauchs, von der Beziehung des Kindes zur missbrauchenden Person und von den übrigen Lebensbedingungen des Kindes.

Es gibt kein eindeutiges „Missbrauchssyndrom“. Eindeutige Folgen oder Verhaltensweisen, die auf sexuellen Missbrauch hinweisen, sind bis heute nicht beschrieben worden.

Viele der häufig genannten Alarmsignale sind unspezifisch und können auch Signale für andere psychische Belastungen des Kindes sein. Ein sicherer Rückschluss auf das Vorliegen sexuellen Missbrauchs lässt sich allein anhand von Symptomen nicht treffen, auch dann nicht, wenn sie gehäuft auftreten. Ebenso sind körperliche Befunde nur in wenigen Fällen eindeutige Beweise. Nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand gelten spezifische Verletzungen z. B. im Genitalbereich, an den Innenseiten der Oberschenkel oder im Brustbereich, als klare Hinweise auf sexualisierte Übergriffe. Dabei ist zu beachten, dass eine medizinische Untersuchung zeitnah durchgeführt werden muss.

Andere Beweismittel können Foto- oder Filmaufnahmen sein, die z. B. vom Missbraucher selbst aufgenommen oder veranlasst wurden. Aus den genannten Gründen sind konkrete Aussagen von Kindern oder Jugendlichen die wichtigsten Beweise.

Häufige Folgen von erlebter sexueller Gewalt sind psychosomatische Beschwerden wie Bauchschmerzen, Schlaf- und Essstörungen, ein stark sexualisiertes Verhalten, häufiges Weglaufen, Drogenkonsum, Suizidalität und selbstverletzendes Verhalten. Viele Mädchen und Jungen, die Opfer von sexueller Gewalt wurden, leiden an einer posttraumatischen Belastungsstörung. Im Folgenden werden exemplarisch Ausgangslagen innerfamiliären und außerfamiliären sexuellen Missbrauchs mit ihren spezifischen Aspekten kurz skizziert.

1.2 Innerfamiliärer sexueller Missbrauch

Aus Erfahrungen der Praxis sowie aus der Fachliteratur ist bekannt, dass sexueller Missbrauch innerhalb der Familie und im unmittelbaren Freundes- und Bekanntenkreis nicht einmalig oder zufällig geschieht, sondern ein sich langsam, oft über viele Jahre hinweg entwickelndes Geschehen ist.

Der Missbrauch geschieht überwiegend durch Männer, durch den Vater, Stiefvater oder andere Personen in Vaterrollen, Bruder, Onkel, Großvater, Nachbarn und Freunde der Eltern aber auch durch Frauen, die Mutter, Schwester, Tante, Freundin der Familie oder Nachbarin. Missbrauchende Personen sind also in der Regel Menschen, die das Kind liebt und schätzt, von denen es emotional abhängig ist, denen es vertraut und die Autoritätspersonen sind. Der Anteil von Frauen als Täterinnen liegt bei 10 – 20% (vgl. Abschlussbericht der Unabhängigen Beaufragten Sexueller Missbrauch, 2011, Seite 6).

Personen, die Kinder und Jugendliche sexuell missbrauchen, nutzen die Unerfahrenheit und Unwissenheit des Kindes aus, indem sie dem Kind suggerieren, die sexuellen Übergriffe geschähen aus Liebe und Zuneigung. Sie machen sich dabei auch ihre Autorität als Erziehungs- und Vertrauensperson zunutze, die dem Kind erfolgreichen Widerstand schwer macht.

Häufig beginnt der sexuelle Missbrauch mit eher wie zufällig wirkenden Berührungen, z. B. beim Spielen, Toben oder bei intimer Körperpflege und geht dann immer stärker in eindeutig sexualisierte Praktiken über. Für das Kind entsteht dadurch oftmals eine nicht lösbare Ambivalenz, die Person zu lieben und gleichzeitig Ekel, Angst, Schmerz und Scham zu empfinden. Besonders jüngeren Kindern fällt es schwer, sich dem zu entziehen.

Mit Versprechungen und Belohnungen wird das Kind nahezu unauflösbar in die Situation verstrickt und „zum Komplizen gemacht“. Die Wahrnehmung des Kindes über diese Beziehung und seine eigenen Gefühle werden verwirrt. Die besondere Aufmerksamkeit, die Zuwendung und die

Geschenke oder andere Vergünstigungen geben dem Kind auch das Gefühl, geliebt zu werden und etwas Besonderes zu sein. Auf der anderen Seite fühlt es sich beschmutzt und ausgenutzt. Die gleichzeitige Aufforderung zur Geheimhaltung verbunden mit der Androhung von schlimmen Folgen wie beispielsweise: der Vater käme ins Gefängnis, das Kind käme ins Heim, oder seine Katze würde umgebracht, wenn jemand »davon« erführe, bringen das Kind zum Schweigen.

Oft sind auch Geschwisterkinder und befreundete Kinder von sexualisierter Gewalt durch dieselbe Person betroffen. Der sexuelle Missbrauch wird sehr sorgfältig geplant und zur Durchführung z.B. berufliche Abwesenheiten der Mutter ausgenutzt. Die Geheimhaltung ermöglicht es oft, Kinder über Jahre hinweg sexuell zu missbrauchen. Familien, in denen es zu sexueller Gewalt kommt, leben häufig sehr isoliert und bilden ein geschlossenes System, zu dem Außenstehende kaum Zugang finden. Die Familien verhalten sich ansonsten äußerlich oft unauffällig.

Sexueller Missbrauch insbesondere auch bei jüngeren Kindern wird oft dadurch bekannt, dass das Kindertagesheim oder die Schule aufgrund von Äußerungen des Kindes oder auffälligen Verhaltensweisen Verdacht schöpfen. Es ist wichtig, sehr sensibel und vorsichtig mit Beobachtungen umzugehen, um eine sorgfältige Abklärung des Verdachtes zu ermöglichen und im Kontakt mit dem Kind bzw. der Jugendlichen zu bleiben. Sexuell missbrauchte Kinder und Jugendliche finden oft erst als Jung erwachsene oder Erwachsene die Kraft über den erlebten Missbrauch zu sprechen und therapeutische Unterstützung in Anspruch zu nehmen.

1.3 Außerfamiliärer sexueller Missbrauch

Abgesehen von den seltenen Fällen, in denen Kinder überfallartig von einem Unbekannten sexuell belästigt oder vergewaltigt werden, findet auch der sexuelle Missbrauch außerhalb der Familie meist in einem sich nach und nach entwickelndem Prozess statt, der von der missbrauchenden Person sorgfältig geplant und eingefädelt wird. Dem Kind bereits nahestehende oder zunächst fremde Personen erschleichen sich das Vertrauen des Kindes durch Versprechungen, Manipulation, Drohungen oder Geschenke.

Typische Kontaktaufnahmemöglichkeiten

Sind Orte, an denen Kinder sich ohne ihre Eltern aufhalten:

- auf dem Spielplatz,
- im Sportverein,
- im Schwimmbad,
- in Spielwarenabteilungen von Kaufhäusern, z. B. bei Computerspielen.

Der Missbraucher mischt sich zunächst z.B. im Schwimmbad oder im Kaufhaus unter die spielenden Kinder und wendet sich ihnen durch vorerst unverfängliche Spiele intensiv zu.

Die Täter binden die Kinder und Jugendlichen mit Angeboten attraktiver Freizeitgestaltung an sich. Oft nutzen sie dabei die materiellen Wünsche von Kindern und Jugendlichen aus, indem sie kostbare Geschenke machen oder den Kindern Aktivitäten ermöglichen, die diese sich ansonsten nicht leisten können. Oder sie bieten Räume, in denen sich Kinder und Jugendliche treffen können, in denen Zigaretten und Alkohol erlaubt sind und zur Verfügung stehen und verlangen zunächst subtil „als Gegenleistung“ sexuelle Handlungen.

Mädchen und Jungen, die in ihren Familien nicht die nötige Aufmerksamkeit und Zuwendung bekommen, sind stärker gefährdet, Opfer von außerfamiliärer, sexualisierter Gewalt zu werden, da sie sich nach liebevollen Beziehungen und Anerkennung sehnen. Täter oder Täterinnen testen in der Regel durch oftmals nur schwer erkennbare sexuelle Grenzverletzungen, sogenannte „Te-stituale“ (vgl. Enders, U. 2011 S. 68) die Widerstandsfähigkeit ihrer potenziellen Opfer.

Oft werden auch mehrere Kinder gleichzeitig von einer Person missbraucht. In manchen Fällen werden weitere Kinder durch Gleichaltrige, die bereits in den Missbrauch involviert sind, in die Wohnung des Missbrauchers oder zu dem Treffpunkt mitgebracht – zunächst zum Konsum von Filmen, Pornoheften und Computerspielen, später werden auch sie direkt in den sexuellen Missbrauch einbezogen.

Häufig nehmen Personen die Kinder sexuell missbrauchen auch Kontakt zu Eltern auf und bieten ihre »freundschaftlichen Dienste« als Babysitter, Hausaufgabenhilfe und für die Freizeitgestaltung an. Sie erschleichen sich so das Vertrauen von Müttern und Vätern. Manche suchen sehr direkt z.B. über Zeitungsinserate oder Internet den Kontakt zu alleinerziehenden Frauen mit kleinen Kindern.

Die Kinder unterliegen auch bei außerfamiliärer sexualisierter Gewalt einem hohen Geheimhaltungsdruck. Der Missbraucher gibt sich als jemand aus, der das Kind in seinen Bedürfnissen, Interessen, Nöten und Sehnsüchten versteht und der bereit ist, dem Kind Zuwendung und Aufmerksamkeit zu geben. Die Kinder und Jugendlichen werden vom Missbraucher zur Loyalität gegenüber seiner Person und zur Komplizenschaft verpflichtet. Sie werden von ihm damit erpresst, dass sie „bei den sexuellen Handlungen mitgemacht und es gewollt haben“.

Wenn ein Täter oder eine Täterin den Eindruck hat, dass ein Kind aus dem Missbrauchskreislauf »aussteigen« will und es Signale gibt, den Geheimhaltungsdruck zu durchbrechen, werden Aussagen der Kinder bagatellisiert, als Lüge hingestellt und es kann zu massiven Bedrohungen durch den Täter kommen.

1.4 Sexueller Missbrauch in Institutionen

Potentielle Täter oder Täterinnen suchen sich oft gezielt Arbeitsfelder aus, in denen sie einen leichten Zugang zu Kindern haben und sie Kindern und Eltern gegenüber eine machtvolle Position einnehmen können, z.B. in

- Kindertagesstätten,
- Schulen,
- Internaten,
- Kirchlichen Organisationen,
- Stationären Jugendhilfeeinrichtungen,
- Freizeiteinrichtungen.

Sexueller Missbrauch in Institutionen kann zum einen das Ergebnis langfristiger Strategien von Missbrauchenden sein (vgl. Enders, 2011). Zum anderen können auch in Einrichtungen Strukturen vorherrschen, die sexuelle Übergriffe und andere grenzverletzende Verhaltensweisen begünstigen. Auf diese Weise können auch nicht pädophil oder pädosexuell orientierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu übergriffigem Verhalten gegenüber Kindern und Jugendlichen verleitet und in Missbrauch befördernde Dynamiken involviert werden (vgl. Conen, M.-L. in Fegert, J./Wolff, M. 2006). Im Rahmen ihrer Arbeit in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe ist es den missbrauchenden Personen ein Leichtes, die sozialen Kontakte, Gewohnheiten, Vorlieben, Abneigungen, Ängste und die familiäre Situation ihrer Schutzbefohlenen in Erfahrung zu bringen. Dann können sie zu einzelnen verletzlichen und wenig widerstandsfähigen Kindern verstärkten Kontakt aufbauen, bis zur sexuellen Grenzüberschreitung und zur sexuellen Gewalt. Besonders gefährdet sind Kinder, die schon einmal sexuelle Ausbeutung erleben mussten, oder deren bisherige Beziehungen und deren Lebensumfeld durch unklare Grenzen und Vernachlässigung geprägt sind. Ein erhöhtes Risiko besteht zudem für Kinder, die keine positiven männlichen Bezugspersonen hatten bzw. haben, die sich nicht geliebt fühlen, in Armut lebende Kinder, Kinder mit Behinderungen sowie besonders junge Kinder.

Missbraucher und Missbraucherinnen, die z.B. als sozialpädagogische Betreuer, Therapeuten, Erzieher, Pastoren oder Lehrer tätig sind, genießen gesellschaftlich in aller Regel ein hohes Ansehen und Vertrauen. Sie haben Zugang zu vielen Kindern und nutzen dies gezielt aus. Dieses besondere Machtgefälle macht es Kindern sehr schwer, über erfahrene sexuelle Gewalt zu berichten. Kinder, die in stationären Einrichtungen leben, fühlen sich besonders ausgeliefert, auch weil sie oft keine erwachsenen Vertrauenspersonen in ihrem familiären Umfeld haben, denen sie sich anvertrauen könnten.

1.5 Sexuell übergriffige Kinder und Jugendliche

Sexuelle Übergriffe von Kindern und Jugendliche kommen sowohl im familiären wie auch im außerfamiliären Kontext vor.

Je größer der Altersunterschied zwischen den beteiligten Kindern oder Jugendlichen ist, und je mehr die sexuellen Handlungen mit Manipulationen, Drohungen, Erpressung und Gewalt verbunden sind, umso weniger ist von einvernehmlichen sexuellen Handlungen auszugehen; deshalb ist bei einem Altersunterschied bei unter 14 Jährigen von mehr als 5 Jahren immer von einer sexuellen Aggression auszugehen (vgl. Hoffmann, S. ; Romer, G. 2010 S. 121).

Es kommt vor, dass bereits zehnjährige Kinder andere Kinder sexuell missbrauchen. Deren Eltern tun sich oft schwer dies anzuerkennen. Sie leugnen das übergriffige Verhalten ihres Kindes und beschuldigen ihrerseits die Opfer. Es ist bekannt, dass viele erwachsene Sexualstraftäter bereits im Kindes- und Jugendalter durch sexualisierte Gewaltanwendung auffällig geworden sind (vgl. Heyden/ Jarosch, 2010 S. 39f). Das lässt nicht den Umkehrschluss zu, dass alle sexuell auffälligen Kinder oder Jugendlichen später zum Sexualstraftäter werden. Nach bisher vorliegenden Schätzungen ist davon auszugehen, dass bei ca. 30-40% der sexuell übergriffigen Minderjährigen eine psychosoziale Störung mit devianten Verhaltensweisen vorliegt. Verschiedene Untersuchungen weisen darauf hin, dass diese Gruppe Kinder und Jugendlicher besonders gehäuft vielfältige sich kumulierende soziale Belastungen aufweist. Dazu gehören körperliche Misshandlung seit frühesten Kindheit, Erfahrungen körperlicher und emotionaler Vernachlässigung, sexueller Missbrauch, inkonsistente Beziehungen, Verlust wichtiger Bezugspersonen und zahlreiche andere Benachteiligungen (vgl. Deegener, 2010 S. 56ff). Es ist also unbedingt notwendig, sexuell übergriffiges Verhalten von Kindern und Jugendlichen ernst zu nehmen, möglichst frühzeitig zu intervenieren und therapeutische Hilfen bzw. andere sekundärpräventive Maßnahmen anzubieten.

Ebenso wichtig ist z.B. bei sexuellen Handlungen oder Rollenspielen unter Kindern, insbesondere in Kindertageseinrichtungen und Schulen, sorgfältig zwischen einem sexuellen Übergriff und altersgemäßer sexueller Neugier zu unterscheiden. Auch nicht alle Kinder, die sexuell auffälliges Verhalten zeigen, sind zwangsläufig „sexuell übergriffige Kinder“. Es gibt eine große Bandbreite sexuell auffälliger Verhaltensweisen von Kindern, die sich nicht gegen andere Kinder richten, andere Kinder einbeziehen oder gar schädigen (vgl. Bange 2012 S.13ff).

1.6 Gefahren im Internet

Das Internet ist in der heutigen Zeit aus dem Leben von Jugendlichen nicht mehr wegzudenken. Nicht nur die Neugier lässt Jugendliche im Netz verweilen. Das Internet ist auch als eine Sozialisationsinstanz anzusehen und Teil der modernen Identitätssuche von Jugendlichen geworden. Durch zahlreiche Netzwerke und Online-Communities, wie z. B. Facebook, besteht die Möglichkeit neue Kontakte zu knüpfen und in einem vermeintlich geschützten Raum offen und aufsichtsfrei zu kommunizieren. Mit der eigens dafür entstandenen Chatsprache ist es möglich sich von den Erwachsenen abzugrenzen. Solche Plattformen bieten die Möglichkeit sich selbst so zu präsentieren, wie Jugendliche gesehen werden möchten. Dabei ist die Angabe der echten Identität bei der Anmeldung bei solchen Netzwerken nicht erforderlich. Die damit erschaffene Anonymität macht es jugendlichen und erwachsenen Tätern leicht, sich in diesen Strukturen zu bewegen und das Vertrauen der Kinder und Jugendlichen zu gewinnen und letztlich auch zu missbrauchen.

Sexuelle Übergriffe im Internet

Die beschriebene Anonymität, mangelnde Schutzmaßnahmen und das Interesse von Kindern und Jugendlichen an Freundschaften, Liebe und Erotik erleichtert es Tätern, sexuelle Übergriffe auf Kinder und Jugendliche zu planen und anschließend durchzuführen.

Sexuelle Übergriffe können in folgenden Formen auftreten:

- Aufforderung, Nacktbilder oder ähnliches Material zu verschicken.
- Es wird unaufgefordert pornografisches Material verschickt.
- Die Mädchen und Jungen werden aufgefordert, über ihre sexuellen Erfahrungen zu berichten.
- Es wird klar über sexuelle Handlungen kommuniziert.
- Kinder und Jugendliche werden aufgefordert, sexuelle Handlungen an sich durchzuführen und mittels Web-Cam zu übermitteln..
- Vorschlag eines Treffens von Angesicht zu Angesicht.

Teilweise bleibt es nicht bei sexuellen Übergriffen in der Scheinwelt des Internets, sondern es kommt auf Drängen des Missbrauchenden zu einem Treffen in der realen Welt. Das Schamgefühl, gespeicherte Kommunikationsverläufe und die damit verbundene Erpressbarkeit lassen Opfer oft schweigen.

Aus der Studie „Jugend, Information, (Multi-) Media“ (JIM) von 2010 geht hervor, dass sich jeder vierte befragte Jugendliche bereits einmal mit einer ihm aus dem Internet bekannten Person getroffen hat. Gleichzeitig wurde dieser Kontakt von 13 Prozent der Jugendlichen als unangenehm empfunden.

Besonders gefährdet sind Jugendliche:

- mit konflikthaften Beziehungen zu den Eltern,
- die sich alleingelassen und vernachlässigt fühlen,
- die sich in Chats zum Thema Sex und Homosexualität bewegen,
- mit niedrigerem Bildungsniveau,
- die bereits Opfer von sexueller Gewalt geworden sind.

2 Hinweise zum fachlichen Vorgehen**2.1 Allgemeine Hinweise**

Wird der Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an einem Mädchen oder Jungen bekannt, ist es in jedem Fall ratsam, keine übereilten und ungeplanten Schritte zu unternehmen. Unbedachtes Handeln schadet und verhindert langfristig wirkungsvolle Lösungen.

Wenn der Verdacht eines sexuellen Missbrauchs bekannt wird, befindet sich das Kind zumeist nicht in einer akut lebensbedrohlichen Situation, sondern lebt schon seit längerer Zeit in dieser belastenden Situation.

Intervention und Hilfe sollten daher gut geplant und vorbereitet werden. Welches Vorgehen im Einzelfall angemessen ist, welche Schritte zu welchem Zeitpunkt unternommen werden, ist abhängig von der Situation des Kindes und den Bedingungen des sexuellen Missbrauchs.

Schnelle und unkomplizierte Hilfen gibt es ebenso wenig wie Patentrezepte. Jeder Einzelfall erfordert immer wieder aufs Neue die Suche nach angemessenen Handlungsmöglichkeiten und wirksamen Lösungen.

Ziele jeder Intervention sind:

- den Verdacht des sexuellen Missbrauchs möglichst schnell zu klären,
- wenn sich der Verdacht bestätigt hat, den Missbrauch zu beenden ,
- das Opfer nachhaltig zu schützen,
- allen Beteiligten angemessene Hilfen und Unterstützung anbieten.

Das Vorgehen des Jugendamtes und ebenso das Handeln freier Träger der Jugendhilfe sind durch Mindeststandards zum Verfahren im § 8a SGB VIII geregelt. Im Folgenden werden einige allgemeine Grundsätze beschrieben, die als fachliche Standards zur Orientierung bei Verdachtsabklärung und Intervention bei sexuellem Missbrauch dienen. Sie sollen ein strukturiertes und planvolles Vorgehen und das nach § 8a SGB VIII vorgesehene Verfahren zum Schutz von Kindern erleichtern und unterstützen. Auch für Berufsheimnisträger (Ärztinnen und Ärzte, Psycholo-

ginnen und Psychologen, Hebammen u.a.) sowie Lehrerinnen und Lehrer sieht das Bundeskinderschutzgesetz in § 4 KKG eine entsprechende Vorgehensweise vor (siehe dazu Seite 14).

Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft

Jugendhilfeeinrichtungen, Schulen oder andere Einrichtungen mit einem Schutzauftrag sollten bei Verdachtsfällen zur Risikoeinschätzung immer Fachberatung spezialisierter Beratungsstellen (s. Anhang) oder des Jugendamtes hinzuziehen.

Kollegiale Beratung/Teamarbeit

Problemeinschätzungen zum Verdacht auf sexuellen Missbrauch und Entscheidungen zur Intervention sind regelhaft im Rahmen der kollegialen Beratung im Team zu erarbeiten und zu reflektieren. Vorhandene Hinweise, Beobachtungen und Informationen werden im Team des Allgemeinen Sozialen Dienstes gemeinsam erörtert und bewertet, bevor weitere Schritte unternommen werden. Auf diese Weise können unterschiedliche Sichtweisen, mögliche Alternativhypothesen sowie die Vor- und Nachteile verschiedener Hilfemöglichkeiten erwogen werden. Darüber hinaus wird empfohlen, in Fällen eines Verdachts auf sexuellen Missbrauch immer zu zweit zu arbeiten. In den Jugendämtern sollte die bezirkliche Koordinatorin bzw. der Koordinator für Kinderschutz zur fachlichen Unterstützung hinzugezogen werden.

Bei Auftreten eines Verdachts auf sexuellen Missbrauch wird die oder der Vorgesetzte informiert. In einem gemeinsamen Gespräch werden Absprachen über das weitere Vorgehen getroffen. Damit soll eine Entlastung und bessere Absicherung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erreicht werden.

Einbeziehung spezifischer Fachkompetenz / Supervision

Die Verdachtsabklärung im Hinblick auf sexuellen Missbrauch gehört nicht zum täglichen Arbeitsalltag im ASD. Deshalb ist es sinnvoll, bei der Bewertung von Anhaltspunkten, mehrdeutigen Hinweisen, der Reflexion und der Planung der weiteren Vorgehensweise eine Fachberaterin der spezialisierten Beratungsstellen zum sexuellen Missbrauch einzubeziehen. Diese spezialisierte Fachkraft von außen kann dazu beitragen, eine größtmögliche Klarheit und Sicherheit in der Bewertung des Verdachts zu gewinnen. Dies kann auch eine andere geeignete Fachkraft sein, z.B. die bezirkliche Koordinatorin bzw. der Koordinator für Kinderschutz.

Da die Dynamik in Fällen von sexueller Gewalt sehr komplex ist und immer auch eine eigene emotionale Betroffenheit vorhanden ist, sollte zur fachlichen Unterstützung Supervision in Anspruch genommen werden.

Abfrage bei der Staatsanwaltschaft

Die Fachkräfte des ASD haben die Möglichkeit bei der Staatsanwaltschaft anzufragen, ob und ggf. welche Erkenntnisse dort über Erziehungspersonen bzw. Kontaktpersonen des Kindes in

häuslicher Gemeinschaft vorliegen, die auf eine erhebliche Gefährdung Minderjähriger i.S.v. § 17 Nr. 5 Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz (EGGVG) hindeuten.

Dokumentation

Alle Fakten, Beobachtungen und alle getroffenen Entscheidungen, ihre Begründungen sowie die den Entscheidungen zugrunde liegenden Äußerungen von Kindern, Eltern und anderen Personen sind nachvollziehbar schriftlich festzuhalten. Aussagen des Kindes oder der Jugendlichen zu einem erfahrenen sexuellen Missbrauch sind sehr genau zu verschriftlichen, wenn möglich wörtlich unter Angabe des jeweiligen Datums. Dazu haben alle beteiligten Fachkräfte die in ihren Aufgabenbereich fallenden Fakten, Entscheidungen und Hinweise zu dokumentieren. Fakten und Bewertungen sind dabei deutlich zu trennen.

Die Bündelung aller Informationen erfolgt durch die fallzuständige Fachkraft des ASD. Das Diagnoseinstrument „Kindeswohlgefährdung“ ist gemäß der fachlichen Standards (Arbeitsrichtlinie zum Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII) zu nutzen.

Beteiligung der betroffenen Mädchen und Jungen

Kinder sind bei allen sie betreffenden Entscheidungen zu beteiligen. Der § 8 SGB VIII sichert den Kindern und Jugendlichen die Einbeziehung bei allen Entscheidungen und die Aufklärung über ihre Rechte zu, ebenso wie im Not- und Konfliktfall einen eigenständigen Beratungsanspruch ohne Kenntnis und Beteiligung der Sorgeberechtigten. Bei der Gefährdungseinschätzung sowie bei der Auswahl von Hilfen sind Minderjährige angemessen (entsprechend ihrem Alter, ihrer Einsichtsfähigkeit und ihrer Persönlichkeitsentwicklung) einzubeziehen. Ihre Wünsche und Bedürfnisse sind so weit wie möglich zu berücksichtigen.

Berichtet ein Mädchen oder ein Junge einer erwachsenen Bezugsperson von sexueller Gewalt, so ist das sehr ernst zu nehmen – auch wenn es zunächst kaum vorstellbar erscheint.

Kinder sind sehr glaubwürdige Zeugen und ihre Aussagen über sexuelle Gewalterfahrungen entsprechen nahezu immer der Wahrheit. Für Kinder ist es jedoch meistens schwer ihre Loyalität gegenüber Familienmitgliedern oder anderen Bezugspersonen zu verlassen. Sie geraten in einen unlösbaren Loyalitätskonflikt. Es kann daher vorkommen, dass sie die Person, die sie sexuell missbraucht zunächst nicht nennen. Kinder brauchen Zeit um Vertrauen zu fassen und Alternativen zu ihrer gegenwärtigen Lebenssituation vorstellbar zu machen. Dazu sind sie meist erst in der Lage, wenn sich ihr Vertrauen zu der helfenden Person gefestigt hat und sie Erfahrung machen, dass ihnen geglaubt und geholfen wird (vgl. U. Enders, 2011 S. 197).

Dazu gehört auch, dass das Kind erfährt, was die Person der es sich anvertraut hat, mit den Informationen tun wird, und dass das Kind in alle weiteren Überlegungen einbezogen und an der Hilfeplanung beteiligt wird.

Beteiligung der Eltern

Eltern sind grundsätzlich zu beteiligen, wenn es um Fragen und Probleme der Entwicklung ihres Kindes, um Diagnostik und Hilfeplanung geht. Solange unklar ist, ob der sexuelle Missbrauch durch ein Familienmitglied geschieht, ist ein erstes Fachgespräch allerdings ohne die Eltern durchzuführen um den wirksamen Schutz des Kindes nicht gefährden. Die Gründe für die Nichtbeteiligung sind schriftlich festzuhalten. Bei einem Verdacht auf sexuellen Missbrauch außerhalb der Familie sind die Eltern von Anfang an mit einzubeziehen,

Der richtige Zeitpunkt der Elternbeteiligung hängt von dem vorhandenen Informationsstand darüber ab, wie konkret der Verdacht ist, gegen wen sich der Verdacht richtet, welche Rolle die Eltern beim vermutlichen Missbrauch einnehmen und wie ihre Beziehung zu dem Kind ist. Außerdem muss ein Gespräch mit den Eltern über den Verdacht des sexuellen Missbrauchs sehr gut vorbereitet werden.

Eigenständige Hilfeangebote für alle Betroffenen

Im gesamten Hilfeprozess soll für alle betroffenen Personen - Kinder, Mütter, Väter sowie andere Vertrauens- oder Bezugspersonen des Kindes - ein eigenständiges Unterstützungsangebot zur Verfügung stehen.

Geschlechtsdifferenzierte Beratungs- und Hilfeangebote

Um den betroffenen Kindern und Jugendlichen ebenso wie den Beschuldigten die Annahme einer Beratung oder Begleitung zu erleichtern, sollten gleichgeschlechtliche Personen als Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

Möglichkeit der muttersprachlichen Beratung

Unterschiedliche kulturelle Normen und Werte prägen den Umgang mit Sexualität und Gewalt entscheidend. Ermöglicht werden sollte daher ein Angebot muttersprachlicher Beratung.

Einschaltung der Polizei

Eine vorschnelle Einschaltung der Polizei ist wenig hilfreich. Die Polizei muss gemäß des Legalitätsprinzips tätig werden und ermitteln. Es besteht die Gefahr, dass potentielle Opfer als Zeugen befragt werden müssen und ein Verfahren mangels Beweisen eingestellt werden muss.

2.2 Risikoeinschätzung im Rahmen des Schutzauftrages

Seit den Novellierungen des Kinderschutzrechtes 2005 und 2012 ist der Schutzauftrag im Rahmen einer Kindeswohlgefährdung für das Jugendamt, für die Fachkräfte der freien Jugendhilfe und für Berufsheimlichkeitssträger in § 8a SGB VIII und im § 4 KKG als Arbeitsauftrag mit einem beschriebenen Verfahren geregelt.

Wird dem Jugendamt ein Verdacht auf sexualisierte Gewalt mitgeteilt oder erhält das Jugendamt entsprechende Informationen aus eigener Zuständigkeit, ist gemäß § 8a Abs. 1 SGB VIII eine Risikoeinschätzung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte vorzunehmen. Gleiches gilt analog auch für freie Träger der Jugendhilfe (§ 8a Abs.4 SGB VIII), wobei diese eine insoweit erfahrene Fachkraft (s.o.) hinzuziehen haben. Dazu sollten alle Informationen, Beobachtungen und Wahrnehmungen gesammelt und sorgfältig dokumentiert werden.

Seit dem 1. Januar 2012 ist nach § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information (KKG) auch für Angehörige anderer Berufsgruppen wie Ärzten und Ärztinnen, Hebammen, Lehrerinnen und Lehrern, psychologischen und sozialpädagogischen Fachkräften in Beratungsstellen, u.a., das Vorgehen bei Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung in Anlehnung an den 8a SGB VIII geregelt.

Als erster Schritt ist es hilfreich, zunächst mit Kolleginnen und Kollegen die eigenen Wahrnehmungen zu besprechen und z.B. folgende Fragen zu klären:

- Gibt es konkrete Aussagen des Kindes oder der Jugendlichen?
In welchem Kontext wurden sie gemacht?
- Welche anderen konkreten Hinweise liegen vor?
Wer berichtet von dem Verdacht?
- Was sind eigene Beobachtungen, was haben andere beobachtet oder gehört?
- Was ist über die familiäre Situation und die sozialen Kontakte des Kindes bekannt?
- Welche anderen Institutionen haben Kontakt zu der Familie?
- Welche anderen Gründe könnte es für die beobachteten Auffälligkeiten des Kindes geben?
- Wer hat einen stabilen Kontakt zum Kind?

Beteiligung von Eltern an der Risikoeinschätzung

Der gesetzliche Schutzauftrag sieht vor, dass die Personensorgeberechtigten und die Kinder oder Jugendlichen an der Gefährdungseinschätzung beteiligt werden sollen, es sei denn, der Schutz des betroffenen Kindes oder Jugendlichen wird hierdurch gefährdet. Die Aufgabe von sozialpädagogischen Fachkräften ist dies genau abzuwägen.

In dieser Phase des ersten Verdachts wird es eher nicht möglich sein, die Eltern auf die Vermutungen anzusprechen, besonders dann, wenn der Verdacht sich gegen ein Familienmitglied richtet. Nicht nur das betroffene Kind und der Missbraucher, sondern meist auch die Mutter und die Geschwister unterliegen – besonders bei innerfamiliären Missbrauchsmechanismen der Geheimhaltung und Verleugnung. Aber auch bei Missbrauchsverdacht im sozialen Nahfeld oder in Institutionen muss das Risiko, das die Äußerung des Missbrauchsverdachtes gegenüber den Eltern eine weitere Aufklärung erschwert oder unmöglich macht, abgewogen werden.

Um zu einer Einschätzung zu kommen, sollten folgende Fragen geklärt und abgewogen werden:

- Wie ist die Beziehung der einzelnen Familienmitglieder zu dem Verdächtigen?
- Wie ist die Beziehung zu dem betroffenen Kind oder Jugendlichen?
- Welche Abhängigkeiten bestehen untereinander?
- Gibt es Hinweise auf die Bereitschaft der Eltern / eines Elternteils, Bedürfnisse ihres Kindes wahrzunehmen?
- Wie wird die Erziehungsfähigkeit der Eltern/ eines Elternteils eingeschätzt?
- Welche sonstigen Ressourcen und Risikofaktoren spielen eine Rolle?
- Wie wird die Bereitschaft außerfamiliäre Hilfen anzunehmen eingeschätzt?

Eine vorzeitige Konfrontation der Eltern mit dem Verdacht kann dazu führen, dass beispielsweise das Kind aus der Kindertagesstätte oder der Schule abgemeldet und in eine andere Einrichtung umgemeldet oder auf andere Weise noch stärker isoliert wird. Die Möglichkeiten, das Kind zu schützen, werden dadurch weitgehend verbaut.

Berufsgeheimnisträger sollten in dieser Phase davon ausgehen, dass das Gespräch mit den Eltern bzw. den Personensorgeberechtigten eine Gefährdung für das Kind darstellen kann und die Hilfe des Jugendamtes in Anspruch nehmen.

Auch ASD Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ermöglicht der § 8a Abs. 1 des SGB VIII, in Situationen in denen die elterliche Beteiligung den Schutz des Kindes gefährdet, von einer frühzeitigen Information abzusehen.

Ziel sollte allerdings dennoch sein, die Eltern so früh wie möglich mit einzubeziehen, sie an den Planungen zu beteiligen und für alle als notwendig erachteten Maßnahmen ihre Einwilligung zu erhalten. Als Orientierungsmaßstab für die Frage nach dem Zeitpunkt der Einbeziehung der Eltern sollte das Wohl des Kindes dienen.

Kooperation

Der Schutz vor weiterer sexueller Gewalt erfordert in der Regel eine Vielzahl von unterschiedlichen Hilfen für das Kind und andere Familienmitglieder. Oft werden unterschiedliche Kompetenzen, z.B. neben sozialpädagogischen und erzieherischen auch psychologische, rechtliche oder medizinische gebraucht. Jede Berufsgruppe und Institution hat ihre spezifischen Aufgaben und Handlungsmöglichkeiten, die häufig erst in einer abgestimmten Kooperation einzelner Handlungsschritte ihre Wirkung entfalten können.

Für die Hilfeplanung und die Intervention ist deshalb eine verbindliche und multiprofessionelle Kooperation unerlässlich. Es sind alle Einrichtungen, die mit dem Kind und der Familie zu tun haben und die für die Intervention benötigt werden, in den Hilfeprozess einzubeziehen.

Dabei ist zu bedenken, dass die eventuelle Weitergabe von Informationen eigenes Agieren anderer Beteiligter auslösen kann. Ein sehr sorgsames Vorgehen, und präzise Absprachen sind deshalb zu beachten.

Gemeinsame Einschätzung der Gefährdung

In der Klärungsphase ist es wichtig, die Fachkräfte, die zu einer Risikoeinschätzung einen Beitrag leisten können, zu einem Fachgespräch einzuladen. Dabei ist auf die Verschwiegenheit hinzuweisen. In diesem Rahmen sollten alle Hinweise genannt, gesammelt und anschließend auch bewertet werden. Dabei sind neben konkreten Fakten und Beobachtungen auch die fachliche Intuition („das Bauchgefühl“) und andere Wahrnehmungen von Bedeutung.

Nehmen an dem Fallgespräch Fachkräfte anderer Dienststellen, z.B. von der Polizei teil, ist wegen des Ermittlungsauftrages der Polizeibeamten (das Legalitätsprinzip) der fachliche Austausch ohne Nennung des Namens des Kindes oder der Familie zu führen.

Im gesamten Klärungsprozess ist es notwendig auch Alternativhypothesen für die Auffälligkeiten zu entwickeln. Diese sind ebenso sorgfältig zu überprüfen wie der Verdacht des sexuellen Missbrauchs.

Je nach Ergebnis der gemeinsamen Einschätzung werden die weiteren Handlungsschritte untereinander abgestimmt und Aufgaben verteilt.

Dabei ist zu klären:

- Wer ist Vertrauensperson und bleibt in Kontakt mit dem Kind bzw. Jugendlichen und sichert darüber dessen Beteiligung am Hilfeprozess?
Ist dafür eine fachliche Unterstützung sinnvoll?
- Sind noch weitere Kinder, z.B. Geschwister oder Freundinnen oder Freunde betroffen?
- Welche Informationen müssen noch eingeholt werden?
Wer übernimmt was?
- Zu welchen Personen – auch außerhalb der Familie – hat das Kind bzw. der Jugendliche Kontakt?
- Ist der Missbrauch eher innerhalb der Familie zu vermuten oder kommen auch andere Personen aus dem Umfeld als Täter oder Täterin in Betracht?
- Wer kennt die Mutter, bzw. den nicht-missbrauchenden Elternteil?
Zu wem hat die Mutter oder der Vater Vertrauen oder zu wem könnte dieses Vertrauen entwickelt werden?
- Gibt es Einschätzungen dazu, ob der nicht-missbrauchende Elternteil das missbrauchte Kind unterstützen wird?
- Wer kennt die verdächtige Person und hat einen Zugang zu ihr?

- Gibt es in der Familie noch andere Belastungen und Probleme, die eine Kontaktaufnahme erfordern bzw. rechtfertigen?
- Sollten noch weitere Fachkräfte an diesem Prozess beteiligt werden, z.B. als Fachberatung?
- Gibt es Hinweise auf körperliche Misshandlungen oder Vernachlässigung in der Familie?
- Müssen weitere Personen oder Institutionen bzw. Professionen wie z.B. der Kinderarzt bzw. die Kinderärztin mit einbezogen werden?

An dieser Stelle ist eine verbindliche Vereinbarung zur weiteren Kooperation notwendig. Es ist wichtig sich bewusst zu machen, dass die Klärung des Verdachts längere Zeit in Anspruch nehmen kann und ein häufigerer fachlicher Austausch benötigt wird. Deshalb ist es sinnvoll, Aufgaben präzise zu verteilen, Ergebnisse zu dokumentieren und ggf. einen neuen Termin für ein weiteres Fachgespräch zu vereinbaren.

Bei außersfamiliärem sexuellen Missbrauch besteht häufig der Verdacht, dass von derselben Person mehrere Kinder gleichzeitig missbraucht werden. Darum ist es wichtig, dass alle Informationen und Daten zu einzelnen Kindern und über die verdächtige Person bei Bedarf auch bezirksübergreifend an einer Stelle, z.B. den bezirklichen Kinderschutzkoordinatorinnen und Kinderschutzkoordinatoren, systematisch erfasst und koordiniert werden.

Bei Verdacht von sexuellem Missbrauch in Einrichtungen und Institutionen ist die jeweilige Heimaufsicht zu informieren.

Zur Prävention von außersfamiliärem sexuellem Missbrauch

Es kommt auch vor, dass Informationen und Gerüchte über einen „Mitschnacker“ im Umfeld von Kita oder Schule kursieren, ohne dass es jedoch konkrete Hinweise oder Anhaltspunkte gibt. In einer solchen Situation kann die Information und Aufklärung von Eltern sinnvoll sein. Mit einem Elternabend in der Schule oder in der Kita können Eltern informiert werden über:

- sexuellen Missbrauch allgemein, Formen, Folgen für die Kinder, besondere Gefährdungen,
- Täter und Täterinnen sowie ihre Vorgehensweisen,
- Schutzmöglichkeiten und rechtliche Schritte,
- konkrete Hilfeangebote von Beratungsstellen oder dem Allgemeinen Sozialen Dienst,
- polizeiliche Arbeit, Strafverfahren.

Eine weitere Möglichkeit ist die direkte altersgerechte Information und Aufklärung der Kinder in Kita und Schule über kindliche Sexualität und darüber, was Erwachsene tun dürfen und was nicht. Dies könnte neben der präventiven Bedeutung für alle Kinder auch andere ermutigen zu erzählen, welche Erfahrungen sie möglicherweise bereits gemacht haben.

Hierzu können z.B. die Fachberatungsstellen zu sexueller Gewalt (Adressen im Anhang) mit ihren Präventionsangeboten in Anspruch genommen werden.

2.3 Planung des weiteren Vorgehens

Zeichnet sich ein deutlich werdender Verdacht ab, wird eine weitere Fallbesprechung mit anderen Fachdiensten nötig sein, um Möglichkeiten der Hilfe für das Kind zu erörtern und zu entwickeln. Auch welche Unterstützung für nicht-missbrauchende Eltern zur Verfügung gestellt werden sollten, ist frühzeitig einzuplanen.

2.3.1 Der Verdacht erhärtet sich nicht

Ergebnis des Klärungsprozesses kann sein, dass nach eingehender, wiederholter Prüfung aller vorliegenden Hinweise sich ein Verdacht auf sexuellen Missbrauch nicht bestätigen lässt. Es ist wichtig, dieses Ergebnis im Zusammenwirken der beteiligten Fachkräfte abzustimmen. Diese Entscheidung sollte auf keinen Fall zu früh getroffen werden, denn oft dienen andere Familienthemata als „Nebenschauplätze“ um von dem Verdacht des sexuellen Missbrauchs abzulenken.

In jedem Fall gilt es, die beobachteten Auffälligkeiten ernst zu nehmen und als Hinweise auf andere Probleme des Kindes oder eine Krise in der Familie zu verstehen, die möglicherweise anderweitige Hilfestellungen erfordern.

2.3.2 Der Verdacht erhärtet sich

Von einem erhärteten Verdacht kann dann gesprochen werden, wenn Kinder oder Jugendliche eindeutige Angaben zum Geschehen machen, es entsprechendes Beweismaterial gibt oder andere Ursachen für das Verhalten des Kindes weitgehend ausgeschlossen werden können. Selbst dann ist es wichtig, weiterhin offen zu sein für andere Problemlagen.

Eine solche Haltung widerspricht nicht der im Umgang mit sexuell missbrauchten Kindern geforderten Parteilichkeit und ist nicht gleichbedeutend damit, »dem Kind nicht zu glauben«. Sie ist notwendig, um zu einer umfassenden und verlässlich abgesicherten Aufklärung zu gelangen.

Die Koordination des Fallgesprächs zur Entwicklung der weiteren Vorgehensweise ist Aufgabe der fallzuständigen Fachkraft im ASD. Zu diesem Zeitpunkt geht es darum die neu hinzu gekommenen Informationen und Einschätzungen zusammen zu fassen und gemeinsam zu bewerten. Wichtig ist die gemeinsame Planung der nächsten Interventionsschritte.

Die auf Seite 14 gestellten Fragen sind weiter zu prüfen und ergänzend weitere Prüffragen hinzuzuziehen:

- Welche konkreten Fakten sind bekannt?
- Welche Informationen werden noch gebraucht?
Wie gelingt es kommunizierbare Fakten festzustellen?
- Auf welche Weise und durch wen könnten die nicht-missbrauchenden Elternteile unterstützt werden?
- Gibt es Einschätzungen dazu, wer in der Familie das missbrauchte Kind unterstützen wird?
- Welche Probleme und Belastungen gibt es in der Familie?
- Gibt es Hinweise auf körperliche Misshandlungen oder Vernachlässigung in der Familie?
- Gibt es Schutzbelange für weitere Kinder bzw. Jugendliche?
- Wer spricht mit dem Kind bzw. Jugendlichen?
Wie kann der Kontakt zu dem Kind bzw. Jugendlichen verstärkt werden?
- Wer ist Vertrauensperson des Kindes bzw. Jugendlichen? Kann die Vertrauensperson mit Unterstützung aufklärende Gespräche führen?
- Müssen weitere Personen oder Institutionen bzw. Professionen wie z.B. der Kinderarzt bzw. die Kinderärztin mit einbezogen werden?

3 Interventionsplanung

Der Verdacht auf sexuellen Missbrauch hat sich bestätigt und die weitere Vorgehensweise ist sorgfältig zu planen. Es soll an dieser Stelle noch einmal betont werden, dass jeder Fall in seiner Dynamik anders und es deshalb sehr wichtig ist, flexibel zu bleiben und Ruhe zu bewahren.

Bei der Planung der Intervention ist zu klären:

- Die Federführung für die Durchführung der Intervention sollte beim ASD liegen.
- Wer ist an der Planung zu beteiligen und wer übernimmt welche Aufgabe?
- Berichten Mädchen und Jungen über erlebte sexuelle Übergriffe ist je nach Alter mit ihnen gemeinsam zu klären, wie Schutz und Unterstützung für sie/ ihn aussehen sollte.
- Welche rechtlichen Schritte müssen in Erwägung gezogen werden?

3.1 Schutzkonzept

Bevor eine Konfrontation der beschuldigten Person erfolgen kann, ist der weitere Schutz des betroffenen Kindes zu klären:

- Wer bleibt in Kontakt mit dem betroffenen Kind oder Jugendlichen und informiert es einerseits altersangemessen über den Hilfeprozess und transportiert andererseits die Ängste und Wünsche des Kindes oder Jugendlichen in das Helfeteam?
Dies sollte nach Möglichkeit eine Person sein, die dem Kind bereits vertraut ist und der es sich offenbart hat, ggf. mit fachlicher Beratung und Unterstützung durch eine spezialisierte Fachkraft.
- Wer kann den Schutz des Kindes gewährleisten (Eltern, Mutter, Vater, ältere Geschwister, Tanten, andere Verwandte)?
- Kann das Kind in seinem gewohnten Umfeld bleiben oder muss zu seinem Schutz ein anderer Lebensort gefunden werden?
- Sind Schutzanordnungen gemäß § 1666 BGB zu beantragen, z.B. Kontakt- und Annäherungsverbote?
- Ist eine rechtsmedizinische Untersuchung im UKE Kinder-Kompetenzzentrum durchzuführen?
- Welche weiteren unterstützenden Hilfen benötigt das betroffene Kind?
- Auf welche Weise sind die Geschwisterkinder in das Schutzkonzept einzubeziehen?

Bei Missbrauch in Institutionen ist zusätzlich zu beachten, dass eine Beurlaubung oder Entlassung eines verdächtigen Mitarbeiters allein nicht ausreicht. Dem Mitarbeiter muss schriftlich der Umgang mit (auch ehemaligen) Kindern und Jugendlichen der Einrichtung untersagt werden. Sorgeberechtigte müssen über eine Beurlaubung bzw. Entlassung informiert werden.

Von Jugendhilfeeinrichtungen ist das zuständige Jugendamt über den Verdacht als besonderes Vorkommnis zu informieren.

3.1.1 Arbeit mit den nicht missbrauchenden Eltern(teilen)

Bei innerfamiliärem sexuellem Missbrauch muss sorgfältig abgewogen werden, ob und wie der nicht missbrauchende Elternteil in die Interventionsplanung einbezogen werden kann. In Einzelkontakten muss vorsichtig versucht werden einzuschätzen, ob es eine Bereitschaft gibt, dem Kind zu glauben und es zu unterstützen. Da diese Problematik sehr schwerwiegende Dynamiken in Gang setzen kann, braucht dieser Prozess in aller Regel Zeit, insbesondere wenn eine starke Abhängigkeit vom misshandelnden Elternteil besteht. Dabei ist nicht zu unterschätzen, welche starken Erschütterungen bei Müttern oder Vätern über den sexuellen Missbrauch ausgelöst werden können. Es ist im Helfeteam zu klären, wer diese Beratung von nicht missbrauchenden Eltern-

teilen übernehmen kann. Ist die Einschätzung über den nicht missbrauchenden Elternteil eher unsicher oder so, dass nicht von einer Unterstützung auszugehen ist, sollte er auch nicht vorher einbezogen werden.

Bei außerfamiliärem sexuellem Missbrauch sind je nach familiärer Situation beide Elternteile in die Beratung einzubeziehen. Mit ihnen ist zu besprechen, wie sie ihr Kind in dieser Situation schützen und unterstützen können. Dabei sollte die Beratung in einer spezialisierten Beratungsstelle empfohlen werden, auch um eigene Gefühle, Fantasien und Ängste zu bearbeiten und einen angemessenen Umgang damit zu entwickeln.

Es gibt jedoch auch Situationen, in denen Eltern auf unterschiedliche Weise in einen außerfamiliären sexuellen Missbrauch oder Missbrauch in Institutionen verstrickt sein können. Manchmal bestehen z.B. sehr enge nachbarschaftliche Beziehungen oder Abhängigkeiten von der missbrauchenden Person, so dass Eltern nicht in der Lage sind, den Schutz ihrer Kinder verantwortlich zu übernehmen.

Überdies ist Eltern, die eigene schwerwiegende soziale und psychische Probleme haben, häufig der Blick auf Notlagen ihrer Kinder verstellt.

Es kann aber auch sein, dass Kinder, die Opfer von außerfamiliärem sexuellen Missbrauch geworden sind, schon Missbrauchserfahrungen in der eigenen Familie machen mussten und deshalb das Sprechen darüber in der Familie stark tabuisiert ist.

3.2 Konfrontation des Täters

Die Konfrontation der vermutlich missbrauchenden Person mit dem Verdacht des sexuellen Missbrauchs sollte erst dann erfolgen, wenn die Fachleute sich sicher sind, dass es sich um einen begründeten Verdacht handelt. Auf der Grundlage der bisher gewonnenen Informationen und Eindrücke wird die beschuldigte Person in sachlicher Form mit den Beobachtungen und Experteneinschätzungen konfrontiert. In der Regel sollte dieses Gespräch von Fachkräften des ASD geführt werden, ggf. in Kooperation mit der bezirklichen Kinderschutzkoordinatorin bzw. dem Kinderschutzkoordinator.

Zu diesem Anlass sollte eine Reihe von Punkten vorher geklärt sein:

- Alle Beobachtungen, Informationen, Aussagen des Kindes, Einschätzungen, die den Verdacht erhärten, sollten zusammengetragen und dokumentiert sein;
- Wo kann das Kind bzw. der Jugendliche ggf. vorübergehend untergebracht werden? Ist das Kind auf eine Trennung vorbereitet?
- Welche Alternativen können dem nicht missbrauchenden Elternteil angeboten werden?
- Was wollen die Geschwisterkinder und was geschieht mit ihnen?

- Welche beraterischen bzw. therapeutischen Angebote können für die missbrauchende Person gemacht werden?

Kann ihr/ihm zumindest ein verbindlicher Ansprechpartner genannt werden?

Im Gespräch mit der missbrauchenden Person ist zu klären, inwieweit sie bereit ist, Verantwortung für ihr Handeln zu übernehmen und das betroffene Kind zu schützen.

- Leugnet oder bagatellisiert die missbrauchende Person den sexuellen Missbrauch?
- Wird versucht, Zweifel an der Glaubwürdigkeit des Kindes oder Jugendlichen zu erzeugen?
- Ist die missbrauchende Person bereit, die gemeinsame Wohnung zu verlassen damit das Kind in seinem gewohnten Umfeld bleiben kann?

Handelt es sich um außerfamiliären sexuellen Missbrauch ist vor dem Konfrontationsgespräch unbedingt zu klären, ob

- weitere Kinder sexuell missbraucht werden bzw. wurden?
- es ein Schutzkonzept für alle betroffenen Kinder/ Jugendlichen gibt?
- bei Bedarf eine überbezirkliche Koordination des Falls eingerichtet werden muss?
- Eltern informiert und einbezogen wurden und bereit sind, ihre Kinder zu unterstützen?
- eine Kooperation mit dem LKA 42 erfolgen sollte?
- eine Strafanzeige gestellt werden soll, und wer für Kontakte mit der Polizei zuständig sein soll?
- Schutzanordnungen, z.B. Näherungs- und Kontaktverbote notwendig sind?

3.3 Familiengerichtliche Schutzmaßnahmen

Wenn ein sexueller Missbrauch bekannt wird, gibt es verschiedene Möglichkeiten rechtlich vorzugehen. Welche Schritte zu welchem Zeitpunkt unternommen werden, ist jeweils sorgfältig zu prüfen und von den Bedingungen des Einzelfalles abhängig. Die Situation, Interessen und Wünsche der Minderjährigen sind dabei vorrangig zu berücksichtigen.

Dennoch ist die Trennung von Opfer und Täter nach Bekanntwerden des sexuellen Missbrauchs ein wichtiges Ziel. Je nachdem, ob der Täter in der Familie lebt, ob er mit dem Opfer verwandt ist, ob die Mutter das Kind unterstützt oder nicht, sind unterschiedliche rechtliche Vorgehensweisen möglich; unabhängig davon, ob ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde bzw. eingeleitet werden soll.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass Familiengericht und Strafgericht unterschiedliche Ziele verfolgen. Während es im zivilrechtlichen Verfahren vorrangig um das Wohl und den Schutz des Kindes geht, muss im strafrechtlichen Verfahren die Schuld des Täters zweifelsfrei bewiesen werden.

Bei Eltern mit gemeinsamer elterlichen Sorge, kann es erforderlich sein, dass der Elternteil, der den Schutz des Kindes gewährleistet, sich an das Familiengericht wendet und die Übertragung von Teilen der elterlichen Sorge (z.B. Aufenthaltsbestimmungs- und Erziehungsrecht, Gesundheitsfürsorge oder Vertretung im Gerichtsverfahren), oder der gesamten elterlichen Sorge auf sich beantragt, ebenso wie Schutzanordnungen oder Ge- und Verbote.

Das Familiengericht ist gemäß § 8a SGB VIII vom ASD anzurufen, wenn die Eltern nicht in einem ausreichenden Maß an der Sicherheit und dem Schutz ihres Kindes mitwirken und deshalb eine Gefährdung für das Kind auch weiterhin besteht. Zu diesem Anlass muss ein sexueller Missbrauch - anders als beim Strafgericht - nicht zweifelsfrei erwiesen sein. Der Allgemeine Soziale Dienst hat als Mitwirkender im familiengerichtlichen Verfahren die Möglichkeit, konkrete Maßnahmen zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen anzuregen oder zu beantragen:

- Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen (auch Beratung und Therapie),
- Einrichtung einer Verfahrensbeistandschaft für das Kind,
- Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,
- Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,
- die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,
- die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge,
- in Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.

Vor einer Entscheidung hört das Familiengericht die Beteiligten an. Dabei ist darauf zu achten, dass Kinder und Jugendliche zeitlich und räumlich getrennt von ihren Eltern angehört werden. Das Jugendamt kann im Vorfeld die Anhörung an einem für das Kind geeigneten Ort anregen. Elternteile können bei Bedarf getrennt angehört werden. Dies ist zu beantragen oder vom Jugendamt anzuregen.

Zur Unterstützung in seiner Entscheidungsfindung hat das Familiengericht die Möglichkeit Sachverständigengutachten in Auftrag zu geben.

Weitere detaillierte Informationen sind dem Kapitel „Familiengerichtliche Verfahren“ im Anlagenband zur Fachanweisung für den ASD zu entnehmen.

4 Die weitere Arbeit mit der Familie

Die Arbeit mit der Familie sollte nach einer erfolgten Intervention aufmerksam fortgeführt werden. Die Auswirkungen des sexuellen Missbrauchs auf alle Beteiligten des Familiensystems und darüber hinaus sind immens und ohne fachliche Unterstützung und Begleitung oft nicht zu bewältigen. Viele Familien haben den Wunsch möglichst schnell zur „Normalität“ zurück zu kehren und das Geschehene zu „vergessen“. Aus diesem Grund werden insbesondere Beratungs- und Therapieangebote auch für Kinder oft nicht oder nur sehr begrenzt genutzt, um das Erleben des sexuellen Missbrauchs aufzuarbeiten. Dabei sind die Bedürfnisse und Themen der einzelnen Familienmitglieder unterschiedlich.

Beratung und Therapie

. . . für das Kind

Kinder, die Opfer von sexueller Gewalt geworden sind, benötigen auch längerfristig Unterstützung und Begleitung um sich emotional zu stabilisieren und Vertrauen aufzubauen. Sexueller Missbrauch ist ein vielschichtiges Beziehungstrauma mit hohem Risiko für die Entwicklung seelischer Störungen.

Es gibt einen engen Zusammenhang von sexuellem Missbrauch und Suchtverhalten, Prostitution, Weglaufen, selbstverletzendem Verhalten und der Unfähigkeit, vertrauensvolle Bindungen einzugehen.

Deshalb sollte betroffenen Kindern und Jugendlichen eine geeignete therapeutische Unterstützung angeboten werden – unabhängig ob sie bei den Eltern oder in einer Einrichtung leben. Dabei ist zu beachten, dass entsprechende Hilfen nicht gegen den Willen der Betroffenen eingeleitet werden können und es lange Zeit dauern kann, bis betroffene Mädchen und Jungen bereit sind, eine therapeutische Hilfe anzunehmen. Doch auch nicht jedes Kind benötigt eine Therapie. Bei der Verarbeitung des sexuellen Missbrauchs spielt auch die sichere und liebevolle Unterstützung durch nicht-missbrauchende Eltern eine entscheidende Rolle.

. . . für die Eltern

Nicht zu unterschätzen ist auch, welche verunsichernden und sogar auch traumatischen Auswirkungen der sexuelle Missbrauch ihres Kindes auf Eltern bzw. den nicht-missbrauchenden Elternteil haben kann (vgl. dazu Bange 2011). Eltern benötigen deshalb ebenfalls Unterstützung bei der Bewältigung und Verarbeitung des sexuellen Missbrauchs ihres Kindes. Handelt es sich um einen Täter außerhalb des engeren familiären Kreises kann eine gemeinsame Beratung der Eltern bei einer auf diese Thematik spezialisierten Beratungsstelle hilfreich sein, um

- sich über das Thema „sexueller Missbrauch von Kindern“ und mögliche Auswirkungen auf ihr Kind zu informieren,
- zu klären, wie sie ihr Kind jetzt am besten unterstützen und zur Stabilisierung beitragen können,
- zu besprechen, ob sich durch den sexuellen Missbrauch ihre Beziehung zu ihrem Kind verändert hat und sie es anders wahrnehmen,
- Schutzmaßnahmen für ihr Kind abzusprechen bzw. einzuleiten.

Handelt es sich bei dem Missbraucher um ein Familienmitglied, wie z.B. den Vater oder Stiefvater, ist eine gemeinsame Beratung nicht möglich. Die Mutter als nicht missbrauchender Elternteil benötigt eine Ansprechperson, mit der sie ihre eigene Situation in einem geschützten Rahmen reflektieren kann – sowohl ihrem Partner gegenüber, der ihr Kind sexuell missbraucht hat, als auch in der Beziehung zu ihrem Kind.

. . . für die missbrauchende Person

Eine Beratung oder Therapie des Täters oder der Täterin durch entsprechend spezialisierte Fachkräfte kann dazu beitragen, den Schutz des Kindes bzw. anderer Kinder zu erhöhen. Gelingt es, dass die missbrauchende Person Verantwortung für den sexuellen Missbrauch übernehmen kann, kann dies zu einer psychischen Entlastung des Kindes führen und den Heilungsprozess befördern.

Bei innerfamiliärem Missbrauch stellt sich meist irgendwann die Frage, ob es Kontakt zwischen der Person die das Kind missbraucht hat und dem missbrauchten Kind geben kann. Dies ist sehr sorgfältig mit den Beteiligten – vor allem mit dem Kind bzw. Jugendlichen zu besprechen und abzuwägen. Wird ein Kontakt vom Kind gewünscht, sollte er gut vorbereitet sein und fachlich kompetent begleitet werden. Voraussetzung ist die Schuldeinsicht sowie die Bereitschaft, sich beim Kind zu entschuldigen und die Verantwortung für den sexuellen Missbrauch zu übernehmen.

5 Schutz des sexuell missbrauchten Kindes im Ermittlungs- und Strafverfahren

5.1 Allgemeine Hinweise zum strafrechtlichen Verfahren

Auch bei der Durchführung eines Strafverfahrens sind zwischen den beteiligten Helfern und unterschiedlichen Berufsgruppen eine enge Zusammenarbeit und ein abgestimmtes Vorgehen anzustreben. Für sexuell missbrauchte Kinder und Jugendliche ist es belastend, bei der Polizei und vor Gericht über den erlebten sexuellen Missbrauch zu sprechen. Fehlendes Wissen über den Verlauf eines Strafverfahrens, über die Funktion der jeweiligen Gesprächspartner, und über die

Bedeutung der eigenen Aussage gelten als Hauptverunsicherungsfaktoren. Es kann deshalb in dieser Situation erleichternd sein zu wissen, wer die Beteiligten sein werden, welche Fragen gestellt werden und wie eine Gerichtsverhandlung abläuft. Ein Strafverfahren ist eine komplizierte und langwierige Angelegenheit. Auch wenn die Sachlage subjektiv als eindeutig empfunden wird, führt ein Strafverfahren abhängig von der Beweislage nicht immer zur Verurteilung. Denn das Verfahren muss dem Beschuldigten unter Einhaltung der Prozessregeln eine strafbare Handlung lückenlos nachweisen. Deshalb sollten das betroffene Kind und seine Bezugspersonen auf ihre Rolle im Verfahren sowie auf die Regeln und Abläufe eines Strafverfahrens gut vorbereitet werden.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendhilfe sind gesetzlich nicht verpflichtet, einen Verdacht auf sexuellen Missbrauch den Strafverfolgungsbehörden zu melden. Die Entscheidung hierüber müssen sie in eigener fachlicher Verantwortung treffen. Eine solche Entscheidung sollte auch auf keinen Fall von der fallzuständigen Fachkraft allein getroffen werden. Stattdessen sollten alle gesammelten und dokumentierten Informationen im Team erörtert und bewertet werden. Wenn in juristischer Hinsicht Unsicherheiten bestehen, sollte vor Erstattung einer Anzeige juristischer Sachverstand hinzugezogen werden. Möglich wäre entweder eine anwaltliche Beratung oder auch eine Erörterung ohne Namensnennung des Kindes bei der Kriminalpolizei (LKA 42 Sonderdezernat für Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung).

Es muss bei einer Intervention immer damit gerechnet werden, dass es zu einer Strafanzeige und damit zu einem Strafverfahren kommt. Alle Informationen oder getroffenen Entscheidungen und die eingeleiteten Maßnahmen sind daher sorgfältig zu dokumentieren.

Im Folgenden werden Informationen über das Strafverfahren sowie über die strafprozessualen Schutzmöglichkeiten gegeben. Dieser Überblick dient der Orientierung der Mitarbeiter. Juristische Details sollten jeweils bezogen auf den Einzelfall mit einem Anwalt/Juristen besprochen werden.

5.2 Hinweise zu Anzeigepflicht, Schweigepflicht und Datenschutz

Das Handeln der Jugendhilfe ist grundsätzlich am Kindeswohl orientiert und durch den jeweiligen Schutzauftrag bestimmt. Für die Arbeit der Jugendhilfe ist es daher eine zentrale Voraussetzung mit dem Opfer und seinen Angehörigen eine vertrauensvolle Beziehung aufzubauen, um notwendige Hilfen leisten zu können. Diese Vertrauensbasis wird über die Schweigepflicht (§ 203 StGB) sowie über datenschutzrechtliche Bestimmungen abgesichert (Sozialdatenschutz: § 35 SGB I, § 67ff SGB X und § 61ff SGB VIII). Seitens des ASD dürfen daher keine personenbezogenen Daten weitergegeben werden, wenn der Betroffene bzw. die Sorgeberechtigten hierfür nicht ausdrücklich ihr Einverständnis erklären. Sozialdaten dürfen nur weitergegeben werden, wenn es eine Übermittlungsbefugnis gibt:

- Mit Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat,
- unter bestimmten Bedingungen dem Familien- oder Vormundschaftsgericht,
- bei Wechsel der Zuständigkeit des Jugendamtes bei Vorliegen von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung,
- an Fachkräfte im Rahmen der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8a SGB VIII,
- bei Vorliegen eines rechtfertigenden Notstandes (§ 34 StGB),
- der Polizei, der Staatsanwaltschaft und den Gerichten müssen bestimmte Daten wie Namen Geburtsdatum, Anschrift, derzeitiger oder künftiger Aufenthalt mitgeteilt werden, wenn dadurch nicht schutzwürdige Belange der Betroffenen beeinträchtigt werden (§ 68 SGB X),
- soweit es zur Durchführung eines Strafverfahrens erforderlich ist, dürfen personenbezogene Informationen weitergegeben werden. Sofern es sich dabei nicht um die Aufklärung eines Verbrechens oder einer sonstigen schweren Straftat von erheblicher Bedeutung handelt, dürfen aber nur die im Gesetz genannten Daten mitgeteilt werden, (§ 73 Absätze 1 und 2 SGB X).

Die Datenübermittlung zur Durchführung eines Strafverfahrens setzt immer eine richterliche Anordnung voraus (§ 73 Absatz 2 SGB X). Beschäftigte von öffentlichen Trägern benötigen jedoch eine Aussagegenehmigung des Dienstvorgesetzten (§ 54 StPO).

5.3 Strafanzeige ja oder nein?

Anhand der genannten Vorschriften ist daher in jedem Einzelfall genau zu prüfen, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang eine Datenübermittlung zulässig ist. Bestehen rechtliche Zweifel, sollte stets juristischer Rat eingeholt werden. Abgesehen von § 138 StGB (Strafbarkeit der Nichtanzeige bestimmter geplanter schwerer Straftaten) besteht für die Jugendhilfe keine gesetzlich normierte Anzeigepflicht. Bei einer Entscheidung haben die Mitarbeiter der Jugendhilfe abzuwägen, ob durch die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden mit deren Maßnahmen dem Wohl und den Interessen des Kindes am besten gedient ist, oder ob ein Strafverfahren schädigende Auswirkungen für das Kind haben wird. Bei der Abwägung ist auch zu berücksichtigen, ob die eigene Aufgabenwahrnehmung durch ein Strafverfahren behindert oder gar unmöglich gemacht wird.

Die fachliche Einschätzung über die Bereitschaft und Fähigkeit des Kindes, ein Strafverfahren durchzustehen, ist von entscheidender Bedeutung. Ein Strafverfahren, das z.B. wegen fehlender oder unzureichender Aussagebereitschaft bzw. -fähigkeit zu keiner für das Kind ersichtlichen Strafe, sondern zu Freispruch oder Einstellung führt, kann für das Opfer eine äußerst negative Erfahrung sein. Der Täter wird in seinem Verhalten bestärkt, das Opfer wird es angesichts dieser Erfahrungen kaum mehr wagen, sich zu offenbaren.

Zur Entscheidungsfindung hinsichtlich einer Anzeigenerstattung beraten die bezirklichen Koordinatorinnen und Koordinatoren für Kinderschutz. Auch eine anonyme telefonische Beratung beim LKA 42 ist möglich. Ebenso kann die Zeugenbetreuung Hamburg bei der Abwägung des Für und Wider eines Strafverfahrens beratend tätig werden. Bei der Abwägung müssen neben anderen Gesichtspunkten auch die straf- und zivilrechtlichen Verjährungsfristen beachtet werden. Dabei ist zu bedenken, dass die Verjährung bei einem Teil der Sexualdelikte gegen Minderjährige bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ruht (§ 78b StGB).

Nach jeweiliger Sachlage sollte die Möglichkeit der Verdachtsabklärung bzw. Beweissicherung durch das Kinderkompetenzzentrum des UKE in Betracht gezogen werden. Die rechtsmedizinische Untersuchungsstelle kann für Betroffene unabhängig von einer strafrechtlichen Anzeige eine rechtssichere Begutachtung und Dokumentation gewährleisten.

Im Folgenden werden Informationen über das Strafverfahren, und über die strafprozessualen Schutzmöglichkeiten gegeben. Dieser Überblick dient der Orientierung der Fachkräfte. Juristische Details sollten jedoch bezogen auf den konkreten Einzelfall immer mit einem Anwalt besprochen werden.

5.4 Strafverfahren

5.4.1 Ermittlungsverfahren

Bei Vorliegen eines hinreichenden Tatverdachts ist die Polizei zur Strafverfolgung gesetzlich verpflichtet. Eine Anzeigenerstattung sollte möglichst direkt beim LKA 42 erfolgen, ist aber auch bei allen Polizeidirektionen möglich. Die direkte Anzeigenerstattung bei der auf Sexualstraftaten spezialisierten Stelle beim Landeskriminalamt kann zur Vermeidung von Mehrfachbefragungen sinnvoll sein. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens werden Zeugen und Beschuldigte befragt sowie vorhandene Beweise gesichert.

Als Beweise kommen z.B. in Frage:

- Ergebnisse einer gynäkologischen oder einer allgemeinärztlichen Untersuchung,
- Kinderpornographische Fotos, Negative, Videofilme,
- Spuren in einer Wohnung, einem Auto oder an einem anderen Tatort,
- Spermaspuren in der Wäsche des Opfers.

Die meisten Spuren lassen sich jedoch nur unmittelbar nach einem sexuellen Missbrauch feststellen. Oft liegen derartige Beweise nicht vor. In Verfahren wegen sexuellen Missbrauchs ist deshalb die Zeugenaussage des betroffenen Kindes zumeist das einzige und entscheidende Beweismittel.

Wichtige Zeugen im Strafverfahren können jedoch auch Personen sein, denen sich das Kind anvertraut hat.

Bei der polizeilichen Befragung des kindlichen Opfers ist i.d.R. die Einwilligung eines Erziehungsberechtigten erforderlich. Ist ein Elternteil Beschuldigter, muss bei minderjährigen Opfern ein Ergänzungspfleger (§ 1909 BGB) bestellt werden. Wenn ein Elternteil Beschuldigter ist, darf auch der andere Elternteil im Falle der gemeinsamen elterlichen Sorge die anstehenden Entscheidungen im Gerichtsverfahren nicht treffen.

Der Ergänzungspfleger entscheidet insbesondere über die Fragen des Zeugnisverweigerungsrechtes und der medizinischen und gerichtspychologischen Untersuchung.

Wenn Eltern oder Kind nach einer ersten Zeugenaussage von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch machen, dürfen diese ersten, bei der Polizei gemachten Aussagen im weiteren Strafverfahren nicht mehr verwertet werden. Die Richtlinien für das Strafverfahren (RiStBV) empfehlen deshalb bereits im Ermittlungsverfahren eine richterliche Vernehmung durchführen zu lassen. Insbesondere auch bei kleinen Kindern. Es ist davon auszugehen, dass sehr junge Kinder ihre Aussage zu einem späteren Zeitpunkt nicht wiederholen können. Die richterliche Vernehmung als Bild-Ton-Aufnahme dient zum einen der Sicherung von Aussagen als Beweismittel. Sie dient aber vor allem auch dem Schutz des Kindes, da wiederholte Vernehmungen und Befragungen des Kindes damit vermieden werden können.

Die Festnahme des Beschuldigten zur Beantragung der Untersuchungshaft erfordert dringenden Tatverdacht gegen den Beschuldigten, das Vorliegen eines konkreten Haftgrundes (Fluchtgefahr, Verdunkelungsgefahr und/oder Wiederholungsgefahr) sowie die Prüfung der Verhältnismäßigkeit im Hinblick auf die zu erwartende Strafe. Bei einer sofortigen Festnahme muss außerdem Gefahr im Verzug vorliegen.

Entscheidung der Staatsanwaltschaft

Nach Abschluss der kriminalpolizeilichen Ermittlungen werden die Ergebnisse an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet. Hier werden alle vorliegenden Informationen, Beweismittel, Aussagen dahingehend überprüft, ob die Ermittlungsergebnisse zu einer Verurteilung in der Hauptverhandlung führen können. Die Staatsanwaltschaft kann auch weitere eigene Ermittlungen anstellen.

In Fällen sexuellen Missbrauchs über einen längeren Zeitraum muss die Staatsanwaltschaft die einzelnen Vorfälle in der Anklageschrift exakt beschreiben. Da die Kinder und Jugendlichen oft überfordert sind, die einzelnen Taten zu unterscheiden und zu präzisieren, ist dabei die Beschränkung auf einige wenige Vorfälle meist notwendig.

Sofern der Beschuldigte die Tat bestreitet, beauftragt die Staatsanwaltschaft in der Regel einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen mit der Erstellung eines aussagepsychologischen Gutachtens zu den Fragen der sogenannten Aussagetüchtigkeit und Glaubhaftigkeit des Opfers. Dieses Gutachten kann für den weiteren Prozessverlauf entscheidend sein. Die Anklageerhebung erfolgt durch die Staatsanwaltschaft.

5.4.2 Hauptverhandlung

Ein Verfahren wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern ist ein sogenanntes Jugendschutzverfahren, so dass die Zuständigkeit bei den Jugendgerichten liegt.

Die Straferwartung entscheidet über die erstinstanzliche Zuständigkeit innerhalb des Jugendgerichtes. Dabei ist grundsätzlich der Jugendrichter als Einzelrichter, bei Strafandrohungen zwischen 2 und 4 Jahren das Jugendschöffengericht (beide am Amtsgericht) und bei Strafandrohungen über 4 Jahren die Jugendkammer (am Landgericht) zuständig.

Das zuständige Gericht stellt dem Angeklagten bzw. seinem Verteidiger die Anklage zu.

Nach einer angemessenen Frist ergeht ein Eröffnungsbeschluss, d.h. die Hauptverhandlung wird eröffnet. Des Weiteren wird die Hauptverhandlung terminiert und die verfahrensbeteiligten Personen geladen. Sodann führt das Gericht die Hauptverhandlung durch.

Die Befragung des Opfers kann zum Schutz der Privatsphäre unter Ausschluss der Öffentlichkeit erfolgen. Zur Entlastung des Opfers ist der Ausschluss des Angeklagten die Regel, wenn das Opfer unter 16 Jahre alt ist.

Bei der Überschreitung dieser Altersgrenze sind weitere besondere Umstände erforderlich, wenn die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden soll.

In der Gerichtsverhandlung gilt das Prinzip der „Unmittelbarkeit der Verhandlung“, d.h. alles was in der Verhandlung gesagt wird, ist entscheidend, bzw. alles was nicht gesagt wird, kann auch nicht zur Urteilsfindung herangezogen werden.

Der Anwalt des Angeklagten kann bei Opfern unter 16 Jahren Fragen an das Opfer nur über den Vorsitzenden stellen. Bei Opfern über 16 Jahren hat der Anwalt des Angeklagten ein direktes Fragerecht.

Es besteht die Möglichkeit der Befragung des Opfers über Monitor (d.h. das Opfer und seine Begleitperson befinden sich in einem anderen Raum des Gerichtes). Diese Art der Befragung wird gewählt, wenn trotz des Ausschlusses der Öffentlichkeit und des Angeklagten weiterhin Gründe bestehen, die eine Vernehmung im Sitzungssaal nicht zumutbar erscheinen lassen. Problematisch ist dabei, dass diese Befragung unpersönlich und dadurch auf das Opfer verunsichernd wirken kann, und eine persönliche Begegnung zwischen Richter und Opfer ausgeschlossen ist.

Die Möglichkeit einer richterlichen Vernehmung mit Videoaufzeichnung im Ermittlungsverfahren ermöglicht eine Reduzierung der Vielfachvernehmungen, wenn diese Aufzeichnung dann an Stelle der Zeugenvernehmung in die Hauptverhandlung eingespielt wird (§ 255a StPO). Bei dieser Videovernehmung muss dem Beschuldigten und seinem Verteidiger die Möglichkeit der Fragestellung an das Opfer gegeben werden, z.B. über Video aus einem anderen Raum.

Das Urteil des Jugendrichters und Jugendschöffengerichts ist mit Berufung, das der Jugendkammer mit Revision anfechtbar.

5.5 Strafprozessualer Opferschutz

In Strafverfahren wegen sexuellen Missbrauchs sind die betroffenen Kinder oft die einzigen Zeugen. Von der Genauigkeit ihrer Aussagen hängt in der Regel der Ausgang des Verfahrens ab. Für die Opfer bedeutet der Status als Zeuge eine starke Belastung. Die Kinder müssen detailliert über das Geschehene berichten, häufig werden sie mehrfach vernommen, ihre Glaubwürdigkeit wird in Frage gestellt.

Insbesondere der Zwang, gegen Verwandte oder andere dem Kind nahe stehende Personen auszusagen, ist mit großen emotionalen Konflikten verbunden und kann zu neuerlichen Traumatisierungen führen.

Die Tatsache, dass die Kinder nicht nur Zeugen, sondern auch Opfer sind, kann im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren oft nur ungenügend berücksichtigt werden. Kinder erfahren im Strafverfahren häufig keine ausreichende psychosoziale Unterstützung und werden damit der einem solchen Verfahren eigenen Dynamik ausgeliefert. Die Kinder sind dann verunsichert, unter Druck gesetzt mit der Folge, dass sie ihre bisherigen Aussagen widerrufen, gar keine Aussagen machen oder in der Hauptverhandlung »umfallen« und als unglaubwürdig erscheinen.

Wenn die Aussagen der Kinder für eine Verurteilung nicht ausreichen, werden strafrechtliche Ermittlungsverfahren eingestellt oder enden mit Freispruch. In der Wahrnehmung der betroffenen Kinder bedeutet das, sie sind im Unrecht oder ihnen wurde nicht geglaubt. Ein zu Unrecht freigesprochener Täter kann sich in dem Glauben wiegen, er habe nichts Verkehrtes getan. Ein Strafverfahren wiederum, das mit einer Verurteilung und mit einem Geständnis endet, kann für das Kind eine große Entlastung sein und möglicherweise auch therapeutische Wirkung haben. Der Täter muss für sein Handeln Verantwortung übernehmen.

Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Durchführung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens in der jeweiligen Situation des Kindes sinnvoll ist. Dabei ist abzuwägen, ob die damit verbundenen Belastungen zumutbar sind und ob das Verfahren dem Kind eher nutzen oder schaden wird. Alle Maßnahmen, mit denen die rechtliche Position des Kindes im Verfahren gestärkt und das Verfahren aktiv gestaltet werden kann, erhöhen den Schutz des Kindes vor unnötigen Belastungen

Die Zeugenbetreuung Hamburg unterstützt (unter anderem) Betroffene im Verfahrensverlauf. Es kann sowohl bei Unsicherheiten über das Für und Wider eines Verfahrens Beratung angeboten werden, als auch Information und Begleitung zum und am Verhandlungstag.

Auf Antrag kann dem geschädigten Kind unter den Voraussetzungen des § 397a StPO ein Rechtsanwalt (Opferanwalt) beigeordnet werden. Weiterhin bestimmt § 406 g Abs. 1 StPO, dass dem Opfer die Beiordnung des Opferanwalts auch schon vor Erhebung der öffentlichen Klage, also bereits im Zeitpunkt der Anzeigenerstattung, zusteht. Sollte das Opfer sich gegen eine mögliche Nebenklage entscheiden, und somit als Zeuge im Strafprozess mitwirken, stehen ihm die sich aus §§ 397 a Abs. 1, 406 g Abs. 1 StPO ergebenden Rechte zur Wahrung seiner Rechtsposition als Zeuge zu. Sollte das betroffene Kind sich jedoch zur Nebenklage entschließen, kann dieselbe bereits im Ermittlungsverfahren schriftlich bei Gericht beantragt werden.

Aus der Nebenklage ergeben sich eigene, entscheidende Rechte, mit der die Position des Opfers im Strafverfahren gestärkt werden kann:

- eigenes Fragerecht,
- Recht auf ständige Anwesenheit,
- eigenes Antragsrecht,
- eigene Rechtsmittelbefugnis (Nebenkläger kann das Urteil anfechten).

Die Öffentliche Rechtsauskunfts- und Vergleichsstelle Hamburg (ÖRA) bietet Rechtsberatung für Ratsuchende mit geringem Einkommen, die (noch) nicht anwaltlich vertreten werden und keine Rechtsschutzversicherung haben. Zu beachten ist, dass in öffentlich-rechtlichen Sachen, also auch in Strafsachen, nur die Hauptstelle und die Bezirksstelle Mitte der ÖRA beraten.

Schadenswiedergutmachung

Die zivilrechtliche Entschädigung des Opfers wird erleichtert durch das Adhäsionsverfahren (§§ 403 ff. StPO). Danach wird dem Opfer im Strafverfahren die Möglichkeit geboten, zivilrechtliche Anträge auf Schadensersatz und Schmerzensgeld mit dem strafrechtlichen Hauptverfahren zu verbinden, und nicht zusätzlich zivilrechtliches Verfahren führen zu müssen. Auch zur Durchführung des Adhäsionsverfahrens steht dem Opfer die Unterstützung durch den Opferanwalt bzw. die Zeugenbetreuung zu.

Eine durch sexuellen Missbrauch erlittene körperliche, geistige oder seelische Schädigung berechtigt u.U. auch zu Entschädigungsleistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG).

Um Ansprüche geltend machen zu können, muss grundsätzlich eine Strafanzeige gestellt worden sein (Ausnahmen sind unter bestimmten Bedingungen möglich). Dabei ist es unerheblich, ob ein Täter bekannt beziehungsweise verurteilt ist. Bei Minderjährigen müssen die Eltern bzw. der Ergänzungspfleger das Kind bei der Antragstellung vertreten.

Der Antrag wird bei dem Versorgungsamt Hamburg (Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration) gestellt. Dem Antrag sind ärztliche Atteste über die gesundheitlichen Schäden und Folgen beizufügen. Entsprechende Leistungen können jedoch versagt werden, wenn es der Geschädigte unterlassen hat, das ihm Zumutbare zur Aufklärung des Sachverhalts und zur Verfolgung des Täters beizutragen.

Der Antrag sollte möglichst innerhalb des ersten Jahres nach Tatzeit gestellt werden, da bei einer späteren Antragsstellung die Bedürftigkeit erneut geprüft wird. Außerdem wird bei einer Antragsstellung innerhalb des ersten Jahres die Leistung rückwirkend gezahlt. Doch auch ein späterer Antrag kann noch eine Leistungsberechtigung ergeben.

Als Leistungen kommen u.a. in Frage: Heil- und Krankenbehandlung (einschließlich der Kosten für psychotherapeutische Behandlungen und Kuren) und Beschädigtenrente.

Auch die Kosten der Jugendhilfe können u.U. als vorrangige Leistungen (§§ 1 OEG, 27 BVG) vom Versorgungsamt erstattet werden.

Anhang A: Literatur

Abschlussbericht sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen, 2011

www.rundertisch-kindesmissbrauch.de

Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz Nordrhein-Westfalen

Gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen. Ein Ratgeber für Mütter und Väter, Köln 2011,

Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz Hamburg e.V.

Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Ein Leitfaden für alle die beruflich mit sexuellem Missbrauch befasst sind, Hamburg 2004

Bange, Dirk: Eltern von sexuell missbrauchten Kindern, Göttingen 2011

Bange, Dirk: Sexueller Missbrauch an Jungen. Die Mauer des Schweigens, Göttingen 2007

Bange, Dirk; Körner, Wilhelm(Hrsg.): Handwörterbuch Sexueller Missbrauch, Göttingen 2002

Bange, Dirk: Kinder mit sexuellen Verhaltensauffälligkeiten. In: Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Interdisziplinäre Fachzeitschrift, Göttingen 2012

Braun, Gisela: Ich sag nein. Arbeitsmaterialien gegen den sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen, Mühlheim 2008

Briken, Peer; Spehr, Aranke; Romer, Georg; Berner, Wolfgang: Sexuell grenzverletzende Kinder und Jugendliche, Lengerich 2010

Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter: Handlungsrahmen für den Umgang mit sexueller Gewalt in Einrichtungen, 2008 www.bagljae.de

Deegener, Günther: Kindesmissbrauch erkennen, helfen, vorbeugen, Weinheim 2010

Die Kinderschutzzentren: Sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen – Ein altes Thema und seine neuen Risiken in der medialen Ära, Köln 2010

Elz, Jutta: Kriminologische Zentralstelle: Täterinnen. Befunde, Analysen, Perspektiven, Wiesbaden 2009

Enders, Ursula: Zart war ich, bitter wars, Köln 2011

Fastie, Friesa: Opferschutz im Strafverfahren, Opladen 2008

Fastie, Friesa: Ich weiß Bescheid. Rechtsratgeber für Mädchen und Frauen, Köln 2010

Fegert, Jörg: Begutachtung sexuell missbrauchter Kinder. Fachliche Standards im juristischen Verfahren, Neuwied 2001

Fegert, Jörg; Wolff, Mechthild: Sexueller Missbrauch durch Professionelle in Institutionen Prävention und Intervention. Ein Werkbuch, Münster 2006

Heyden, Saskia; Jarosch, Kerstin: Missbrauchstäter. Phänomenologie – Psychodynamik – Therapie, Stuttgart 2010

Hochdorf, Ev. Jugendhilfe im Kreis Ludwigsburg: Und wenn es doch passiert . . . Ergebnisse eines institutionellen Lernprozesses, Remseck am Neckar 2009

Kerger-Ladleif, Carmen: Kinder beschützen. Eine Orientierung für Eltern, Köln 2012

Marquardt, Claudia; Lossen, Jutta: Sexuell missbrauchte Kinder in Gerichtsverfahren, Münster 2002

Mosser, Peter: Sexuell grenzverletzende Kinder – Praxisansätze und ihre empirischen Grundlagen. Eine Expertise für das IzKK. DJI, München 2012

Münder, Johannes; Meysen, Thomas; Trenczek, Thomas: Frankfurter Kommentar zum SGB VIII, Baden-Baden 2013

Anhang B: Adressen

Beratungsstellen für Frauen und Mädchen

Allerleirauh e. V.

Menckesallee 13 • Tel.: 29 83 44 83

www.allerleirauh.de

Die Beratungsstelle Allerleirauh berät missbrauchte Mädchen und junge Frauen sowie Mütter, deren Kinder Opfer sexueller Gewalt geworden sind.

Dolle Deerns e. V. Beratungsladen

Niendorfer Marktplatz 6 • Tel.: 4 39 41 50

www.dollederns-fachberatung.de

Die »Dollen Deerns« beraten Mädchen, Frauen und Lesben mit sexuellen Gewalterfahrungen sowie deren weibliche Bezugs- und Vertrauenspersonen.

Mädchenhaus Hamburg

Tel.: 428 49 265, Tag und Nacht erreichbar

www.hamburg.de/contentblob/1624944/data/mädchenhaus.pdf

Das Mädchenhaus bietet Mädchen und jungen Frauen im Alter von 13 bis 18 Jahren Schutz vor Gewalt mit der Möglichkeit einer vorübergehenden Unterbringung. Die angeschlossene Beratungsstelle berät Kinder und Jugendliche beiderlei Geschlechts und deren Bezugspersonen. Telefon der Beratungsstelle: 428 49235

Notruf für vergewaltigte Frauen und Mädchen

Tel.: 25 55 66

www.frauennotruf-hamburg.de

Der Verein bietet für Mädchen und Frauen Beratung nach sexueller Gewalt. Außerdem besteht die Möglichkeit einer Begleitung während des Strafverfahrens und der Herstellung eines Kontaktes zu Anwältinnen und Ärztinnen.

Zuflucht, Tel.: 38 64 78 78, www.basisundwoege.de

Mädchen und junge Frauen im Alter von 14 bis 21 Jahren finden hier Schutz und Hilfe vor Zwangsverheiratung und anderer familiärer Gewalt.

Beratungsstelle für Jungen

Beratungsstelle für Jungen basis-praevent

Steindamm 11 • Tel.: 39 84 2661

www.basis-praevent.de

Beratungsstellen für Kinder- und Jugendliche beiderlei Geschlechts

Die Kinderschutzzentren Hamburg und Harburg bieten Unterstützung und Hilfe bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch. Sie beraten Kinder, Jugendliche und Eltern, und bieten Fachberatung für Fachkräfte. Bitte vereinbaren Sie telefonisch einen Beratungstermin.

Kinderschutzzentrum Hamburg

Deutscher Kinderschutzbund, Landesverband Hamburg

Emilienstraße 78 • Tel.: 49 10 007, www.kinderschutzzentrum-hh.de

Kinderschutzzentrum Harburg

Eißendorfer Pferdeweg 40a • Tel.: 790 10 40

www.kinderschutzbund-hamburg.de/ksz-harburg.html

Kinder- und Jugendnotdienst

Feuerbergstraße 43 • Tel.: 428 49 -0, www.hamburg.de/start-kjnd

Der Kinder- und Jugendnotdienst ist abends und nachts sowie an Sonn- und Feiertagen erreichbar und leistet in Krisensituationen „Erste Hilfe“. Außerdem stellt er kurzfristige Unterbringungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche zur Verfügung und vermittelt weitergehende Hilfen.

Zornrot e.V.

Vierlandenstraße 38 • Tel.: 721 73 63,

www.zornrot.de

Die Bergedorfer Beratungsstelle des Vereins Zornrot e.V. berät von sexuellem Missbrauch betroffene Kinder und Jugendliche sowie deren Angehörige.

Zündfunke e.V.

Prävention und Intervention zu sexuellem Missbrauch an Kindern und Jugendlichen

Max-Brauer-Allee 134 • Tel.: 8 90 12 15, www.zuendfunke-hh.de

Der Verein Zündfunke e.V. berät Mädchen und Jungen nach sexuellem Missbrauch sowie Familienmitglieder und andere Bezugspersonen.

Dunkelziffer e.V

Albert-Einstein-Ring 15 • Tel.: 42 10 70 00, www.dunkelziffer.de

Der Verein berät von sexueller Gewalt Betroffene und bietet Therapie und Begleitung sowie Fortbildungen für Fachkräfte an.

Pro Familia – Beratungszentrum

Seewartenstr. 10 • Tel.: 309 97 49 10, www.profamilia-hamburg.de

Pro Familia berät bei allen Fragen, die mit Sexualität zusammenhängen. Sie bietet Rat und Hilfe für männliche und weibliche Jugendliche ab 16 Jahren, die von sexueller Gewalt betroffen sind.

Angebote für Täter**Sexualberatungsstelle der Universität Hamburg**

Martinistraße 52 • Tel.: 428 32 - 24 98

www.uke.de/institute/sexualforschung/index_7182.php

Die Beratungsstelle der Universität Hamburg berät Männer, die wegen sexueller Gewalthandlungen mit dem Gesetz in Konflikt geraten sind.

Kein Täter werden

UKE – Institut für Sexualforschung – Präventionsambulanz

Max-Brauer-Allee 41 – 43 • Tel.: 0152 22816628

www.kein-taeter-werden.de

Das Präventionsnetzwerk „Kein Täter werden“ bietet ein geschütztes Behandlungsangebot für Menschen die sich sexuell zu Kindern hingezogen fühlen und deshalb therapeutische Hilfe suchen.

Männer gegen MännerGewalt

Gotenstr. 20 • Tel.: 220 12 77

www.gewaltberatung-hamburg.org

Die Beratungsstelle arbeitet mit Männern, die gegen ihre Familienmitglieder gewalttätig geworden sind.

Hamburger Beratungsstelle für sexuell auffällige Minderjährige**Wendepunkt**

Schillerstraße 43 • Tel.: 70 29 87 61,

www.wendepunkt-ev.de

Die Beratungsstelle richtet sich an sexuell auffällig gewordene Kinder und Jugendliche, die bei der Polizei, in Schulen oder Jugendhilfeeinrichtungen bekannt geworden sind.

Kinderschutzzentrum Hamburg

Deutscher Kinderschutzbund, Landesverband Hamburg

Emilienstraße 78 • Tel.: 4910007, www.kinderschutzzentrum-hh.de

Das Kinderschutzzentrum Hamburg berät auch Personen, die ein Kind missbraucht haben oder sich von Kindern sexuell angezogen fühlen.

Polizei**LKA 42**

Bruno Georges Platz 1 • Tel.: 428 67 4200

Jugendbeauftragte der Polizei:

Mitte • Tel.: 428 65 8323/24

Jugendbeauftragter.Mitte@polizei.hamburg.de

Altona • Tel.: 42865 8325

Jugendbeauftragter.Altona@polizei.hamburg.de

Eimsbüttel • Tel.: 428 65 8326

Jugendbeauftragter.Eimsbuettel@polizei.hamburg.de

Wandsbek • Tel.: 428 65 8327

Jugendbeauftragter.Wandsbek@polizei.hamburg.de

Hamburg-Nord • Tel.: 42865 8328

Jugendbeauftragter.Nord@polizei.hamburg.de

Bergedorf • Tel.: 428 65-8329

Jugendbeauftragter.Bergedorf@polizei.hamburg.de

Harburg • Tel.: 42865 8331

Jugendbeauftragter@polizei.hamburg.de

Medizinische Diagnostik

Kinderärzte

Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte e.V.

Landesverband Hamburg

Hoheluftchaussee 36 - 79 • 20253 Hamburg • Tel.: 421 08310

Kompetenzzentrum für die Untersuchungen von Kindern

UKE – KINDERKOMPT

Butenfeld 34 • Tel.: 7410 53132

oder mobil Tag und Nacht 0172 426 80 90

Zeugenschutz

Zeugenbetreuung

Strafjustizgebäude

Sievekingplatz 3 • Tel: 428 43-38 99

www.justiz.hamburg.de

Familiengerichte

Amtsgericht Hamburg Familiengericht

Sievekingplatz 1 • Tel.: 428 280

www.amtsgericht.hamburg.de

Amtsgericht Altona Familiengericht

Max-Brauer-Allee 91 • Tel.: 428 280

www.amtsgericht-altona.hamburg.de

Amtsgericht Bergedorf Familiengericht

Ernst-Mantius-Straße 8 • Tel.: 428 280

www.amtsgericht-bergedorf.hamburg.de

Amtsgericht Blankenese Familiengericht

Dormienstraße 7 • Tel.: 428 280

www.amtsgericht-blankenese.hamburg.de

Amtsgericht Harburg Familiengericht

Buxtehuder Str. 9 • Tel.: 428 280

www.amtsgericht-harburg.hamburg.de

Amtsgericht Wandsbek Familiengericht

Schädlerstraße 28 • Tel.: 428 280

www.amtsgericht-wandsbek.hamburg.de

Amtsgericht Hamburg-Barmbek Familiengericht

Spohrstraße 6 • Tel.: 428 280

www.amtsgericht-barmbek.hamburg.de

Amtsgericht Hamburg St. Georg Familiengericht

Lübeckertordamm 4 • Tel.. 428 280

www.justiz.hamburg.de

Sonstige Adressen

Weißer Ring

Regionalbüro Hamburg

Winterhuder Weg 31 • Tel.: 2517680

www.weisserring.de

Der »Weiße Ring« bietet Hilfen und Unterstützung für Opfer von Straftaten, insbesondere auch finanzielle Unterstützung an.

Hanseatische Rechtsanwaltskammer

Bleichenbrücke 9 • Tel. : 35 74 41 0

www.rechtsanwaltskammerhamburg.de

Hier können Anwältinnen und Anwälte die mit der Problematik des sexuellen Missbrauchs vertraut sind, und Erfahrung mit entsprechenden Strafverfahren haben, erfragt werden.

Anhang C: Rechtliche Bestimmungen

Aus dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)

§ 8 SGB VIII

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

§ 8a SGB VIII

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

§ 8b SGB VIII

Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

§ 42 SGB VIII

Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

§ 50 SGB VIII

Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

(Anhang zu § 8b SGB VIII)

§ 1 KKG

Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung

§ 2 KKG

Information über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung

§ 3 KKG

Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz

§ 4 KKG

Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

Aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB):

§ 1666

Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

§ 1909 BGB

Ergänzungspflegschaft

Aus dem Strafgesetzbuch (StGB):

§ 174 StGB

Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen

§ 176 StGB

Sexueller Missbrauch von Kindern

§ 176a StGB

Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern

§ 176b StGB

Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge

§ 180 StGB

Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger

§ 182 StGB

Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

Aus der Strafprozessordnung (StPO):**§ 52 StPO**

Zeugnisverweigerungsrecht der Angehörigen

§ 406g StPO

Nebenklageberechtigte Verletzte

Aus den Datenschutzbestimmungen**SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz)****§ 64 SGB VIII**

Datenübermittlung und Nutzung

§ 65 SGB VIII

Besonderer Vertrauensschutz in den persönlichen und erzieherischen Hilfen

SGB I (Sozialgesetzbuch - Allgemeiner Teil)**§ 35 SGB I**

Sozialgeheimnis

SGB X (Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz)**§ 68 SGB X**

Übermittlung für Aufgaben der Polizeibehörden,
der Staatsanwaltschaften und Gerichte

§ 69 SGB X

Übermittlung zur Erfüllung sozialer Aufgaben

§ 73 SGB X

Übermittlung zur Durchführung eines Strafverfahrens